Bavar.
1546

Achill.

~~2828~~ 8°

8 Bavar. 1546

19

Kriegs=Reglement

vor

die Kurpfälzische

Artillerie

vom

Jahre 1776.

KÖNIGL. GEHEIMES KRIEGS MINISTERIUM

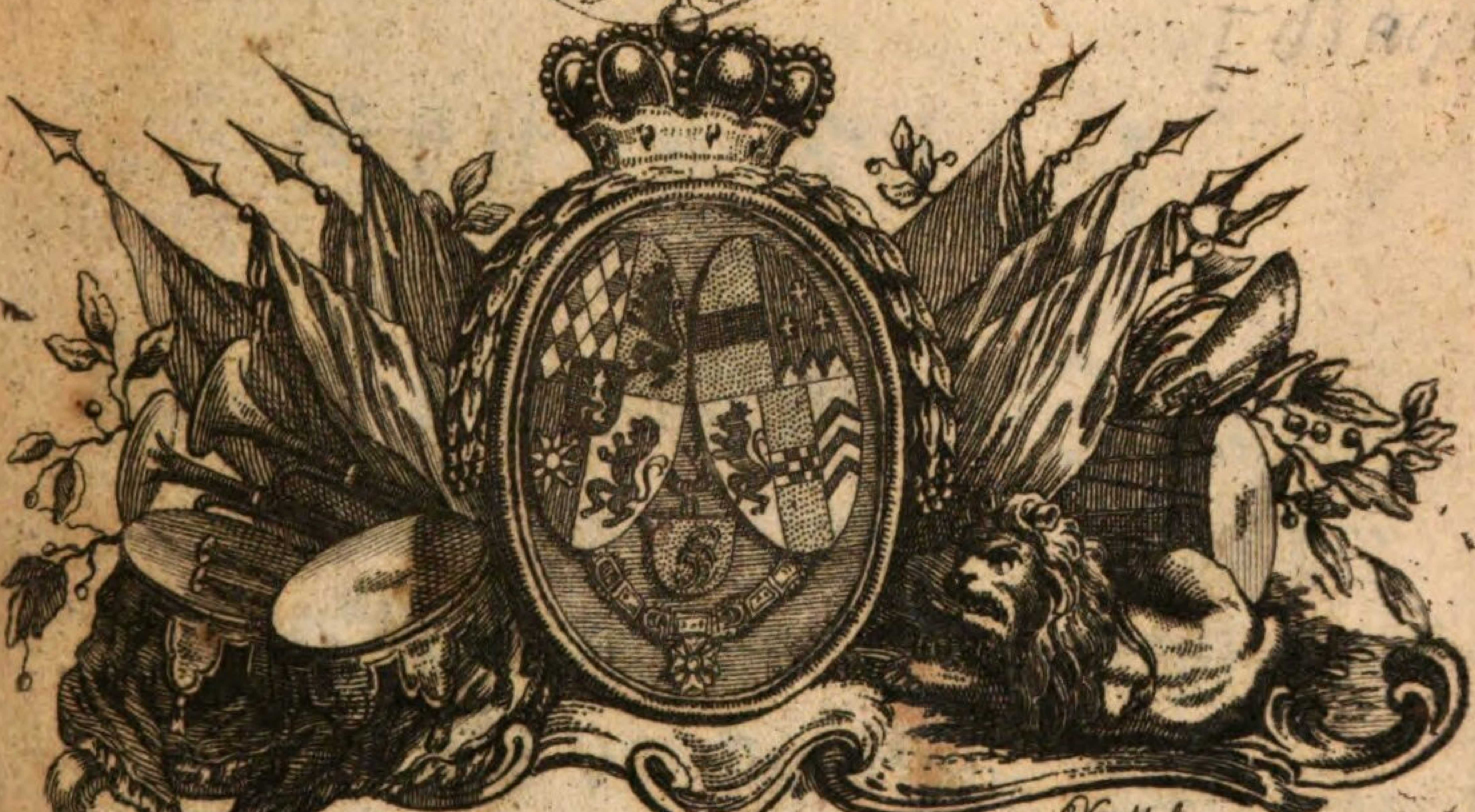

Frankenthal,

gedruckt bey Ludw. Bernh. Friedrich Gegel.

Ga 65/1228

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kriegs-Reglement
vor
die Kurpfälzische Artillerie.

Erster Titel.

Wie es mit dem neuen Zugang zu halten seye. Unterricht vor die Handlanger bey der Artillerie. Unterricht vor die Büchsenmeister, ferner vor die Artillerie-Corporäls und Feuerwerker.

Kapitel I.

Wie es mit dem neuen Zugang zu halten seye.

§. 1.

Es wird hiermit sämtlichen Artillerie-Compagnien befohlen, in Ansehung des Exercitiums mit dem kleinen Gewehr, in Stellung des Mannes, in dem marschiren, und in allem, so viel es eine Compagnie betreffen kann, sich auf das genaueste nach dem von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht heraus gegebenen Kriegs-Reglement vor die Infanterie zu richten, wie sich dann gedachte Compagnien auch in anderen Vorschriften, so dieselbe betreffen könnten, auf das pünctlichste halten sollen, nach dem was in gedachtem Reglement in den sämtlichen drey Abtheilungen befohlen worden.

§. 2.

Nachdem die Compagnien nunmehro in Corporalschaften eingetheilet worden, so hat ein jeder Compagnie-Commandant vorzüglich in acht zu nehmen, daß die Mannschaft so eingetheilet werde, wie es wegen der Lehre am schicklichsten ist, sodann, daß so viel

viel möglich geschickte und rohe so eingetheilt werden, damit eine jede Corporalschaft eine gleiche Anzahl derselben habe, und also die Büchsenmeister und Handlanger so viel möglich, in gleicher Anzahl zu jeder genommen werden.

§. 3.

Da nach dem Artillerie-Articuls-Brief, keine andere als redliche, ernst- und herzhafte, ohnverheurathete Leute, so ihrer Profeßion nach mit Circul und Maasstaab umgehen, auch des Schreibens und Rechnens erfahren, und die Artillerie-Kunst wohl lernen können, sollen angenommen werden, so sollen die Compagnie-Commandanten sich alles Ernstes befleissen, daß die abgehende Mannschaft durch andere tüchtige Leute ersezt werde, wobey sie den geschicktesten ohne auf die Religion Achtung zu geben, allezeit den Vorzug geben sollen.

§. 4.

Wenn ein Handlanger bey einer Compagnie also auf- und angenommen worden, so muß selbiger also gleich zu einer Corporalschaft getheilet werden; der Corporal hat alsdann vordersamst denselben in allem dem zu unterweisen, was einem guten Soldaten anständig ist, der Corporal hat weiter den-

selben in dem Ankleiden, sodann im Stehen und Marschiren, und endlich in den Handgriffen mit dem Gewehr völlig nach der Ordnung zu unterrichten, welche in dem Kriegs-Reglement vor die Infanterie in der ersten Abtheilung dem ersten Theil in dem zweyten Titel vorgeschrieben worden ist.

§. 5.

Man muß einen solchen Mann nicht ehender auf die Wacht ziehen laßen, als bis selbiger vollkommen dreßiret, das Gewehr wohl tragen und marschiren kann, nachdem er aber das Exerciren vollkommen begriffen hat, so wird selbiger von dem Lieutenant, der die 10 tägige Inspection bey der Compagnie hat, an einen Feuerwerker übergeben, welcher ihm wohl einzuprägen hat, daß er als Artillerist mehr lernen müße, als ein anderer Soldat, folglich sich befleissen solle, nicht allein das, was er im Exerciren gelernt, wohl zu behalten und auszuüben, sondern auch aufmerksam und fleißig auf das zu seyn, was ihm noch ferner gelehrt werden wird, indem von seiner Geschicklichkeit, Fleiß und guten Aufführung sein weiteres Fortkommen und Avanciren abhänget.

Kapitel II.

Unterricht vor die Handlanger bey der Artillerie.

§. 1.

Der Feuerwerker, welchem ein solcher Handlanger zugetheilet worden, muß solchen nach der ihm gegebenen Vorschrift zum Zeichnen anführen, damit er mit dem Circul und Lineal umzugehen lerne, und die Anfangs-Gründe von der Geometrie in den Kopf bekomme.

§. 2.

Auch muß ein solcher Mann gleich geprüfet werden, wie weit er es im Rechnen schon vorher gebracht habe, und also hiernach nach Nothdurft auch zu gewißen vestgesezten Stunden in dem Rechnen unterrichtet werden, im Fall derselbe noch wenig darinn gethan hat, so müßen solchem die fünf Species und die Regula-De-Trie nach guten und den eingeführten Regeln angewiesen werden.

§. 3.

Ein solcher Mann muß auch angehalten werden, daß er alles, was ihm in dem Zeichnen und Rechnen angewiesen und gelehret wird, ordentlich aufschreibe, damit er nicht allein zugleich im Schreiben geübet werde, sondern auch bey müßigen Stunden alles wiederholen könne.

§. 4.

Es muß keinem Handlanger eher erlaubet werden, auf seiner Profeßion zu arbeiten oder sonsten mit Urlaub sich weg zu begeben, bis daß er alles, was er wißen soll und muß, wohl begriffen und gelernt hat;

§. 5.

Was den Dienst der Handlangern betrift, so haben selbige sowohl auf Wachten als andern Arbeiten mit den Büchsenmeistern bis hieher gleiche Dienste gethan, und haben folglich in Zukunft dieselbe auf gleiche Art zu thun. Bey dem alljährlichen Exerciren mit dem kleinen Gewehr stehen solche mit den Büchsenmeistern in Reyhen und Gliedern, und müßen darinn sowohl, als auch in den zu machenden Evolutionen mit einander auf das sorgfältigste geübet werden

§. 6.

Wenn mit den Regiments-Stücken exercirt und manöuvrirt wird, so müßen die Handgriffe, so wie selbige in dem nachfolgenden Stück-Exercitio vorgeschrieben sind, denenselben deutlich explicirt, vorgemacht, und hernach dieselbe bey dieser Uebung mit angestellet werden, wenn selbige aber einmal mit Fertigkeit erlernet haben, was auf den Handlangers-Posten zu verrichten ist, so müßen selbige öfters auf andre Plätze verwechselt werden, damit sie wißen, was an einem jeden Ort zu thun seye, und aus nemlichem Grund sollen die geschickteste auch zuweilen auf die Plätze der Büchsenmeisters gestellet werden, damit sie auch erlernen, was an derenselben Plätzen zu thun seye, und also in Abgang eines Büchsenmeisters deßselben Platz gleich besetzen können.

§. 7.

Auch bey allen andern practischen Verrichtungen, die mit den Büchsenmeistern vorgenommen werden, müßen jederzeit die Handlanger zugelassen, und denenselben alles mit angewiesen und erkläret werden, damit sich solche von allen diesen Behandlungen einen Vorrath richtiger Begriffe vor die Zukunft sammlen können.

§. 8.

Die Officiers müßen diesen Leuten während ihrer Unterweisung als auch bey anderen Gelegenheiten besonders wohl einzuprägen suchen, daß ihre weitere Beförderung einzig und allein von ihrem Fleis, guter Aufführung und Ausübung des ihnen obliegenden Dienstes abhange, sie müßen sich nicht begnügen, solche einem Feuerwerker zur Lehre übergeben zu haben, sondern selbst fleißig nachsehen, daß derselbe sie wohl unterweise; überhaupt muß ein jeder den grösten Fleiß zu der Unterweisung anwenden, es muß aber solches mit Gedult und auf eine gute Art geschehen, so, daß man solchen neu angehenden Mann nicht gleich mit Ungestümme begegne, sondern nebst der Wissenschaft auch die Ehre einpflanze, damit aus solchen gute Artilleristen gebildet werden.

Kapitel III.

Unterricht für die Büchsenmeisters.

§. 1.

Wenn eine Büchsenmeisters-Stelle erlediget wird, so soll der Geschickteste von den Handlangern, ohne auf das Alter in dem

dem Dienst zu sehen, darzu ohne einige Neben-Absicht zu haben nach ohnpartheyischer Prüfung genommen und also avancirt werden.

§. 2.

Der Dienst eines Büchsenmeisters ist eigentlich bey den Stücken, selbige zu laden, zu richten oder pointiren, und abzufeuren, auch den Feuerwerkern in Fertigung der Ernst- und Lust-Feuer-Werks-Sachen dann bey Beschickung der Haubizzen und Böllern an Handen zu gehen. Er muß also von allen Sachen, womit er umzugehen hat, und ihm als Büchsenmeister anvertrauet werden, eine genaue und wahre Kenntnis haben, und also in allem was einem Büchsenmeister zu wißen vonnöthen ist, und von ihm gefordert werden kann, wohl unterrichtet werden. Diese Unterweisung und Belehrung angehender Büchsenmeister liegt den Unterlieutenants der Compagnie ob, welche sich dabei alle Mühe ohne den geringsten Eigennutz oder andere Nebenabsichten zu geben haben, wie dann hiermit abgestellt seyn soll, daß ein dergleichen Büchsenmeister vor seine Lehre das geringste zu bezahlen habe.

§. 3.

Nachdeme mit einem solchen neuangehenden Büchsenmeister dasjenige wiederholet worden, was er als Handlanger hat lernen und wißen müssen, so muß ihm alsdann weiter gelehrt werden.

1mo. In der Rechnung die Extraction der Quadrat- und Cubic-Wurzel.

2do. In der Geometrie, Flächen und Cörper zu zeichnen, und zu berechnen.

3tio. Den Gebrauch des Artillerie-Maas oder Calibre-Staabs zu erklären, und selbigen nach den schon berechneten Tabellen, als auch nach andern Grund-Regeln aufzutragen, und auf solche nicht allein die Diameters der Pfunden, als auch deren Spiel-Raume zu bemerken, und den Spiel-Raum von metallenen Stücken mechanice zu finden.

4to. Alle Arten von dermalen gebräuchlichen Stücken nebst der Proportion aller ihrer Theile, dann Lavetten Axt und Räder, samt aller Zubehörde aufzutragen und zu zeichnen.

5to. Die verschiedene Arten von Stück-Batterien samt Bettungen mit ihren Dimensionen zeichnen zu lernen, wobei zugleich erklärt werden muß, bei welcher Gelegenheit selbige erbauet werden.

6to. Muß denselben eine theoretische Erkenntnis der Ingredientien, woraus das Pulver bestehet, auch wie solches gemacht wird beygebracht werden.

7mo. Eine Erklärung alles dessen, was ein Büchsenmeister in Vestungen als im Feld zu beobachten hat;

§. 4.

Auf diese Weiße müßen nicht allein die neu zugehende Büchsenmeister bey einer jeden Compagnie gleichförmig und vollkommen unterrichtet werden, sondern es muß auch diese gleichförmige Lehrart, den Alten, in so weit sie derselben nicht kundig sind, beygebracht und eingeprägt werden.

§. 5.

Alle Büchsenmeister, sowohl die neuangehende als alte müßen angehalten werden, daß sie alles was ihnen gelehret und demonstrirt wird, fleißig aufschreiben, und in übrigen Stunden es wiederholen, um im Fall desto geschwinder sich dessen erinnern zu können; einem vom Handlanger zum Büchsenmeister gelangten Mann muß nicht ehender Urlaub ausser der Garnison zu gehen oder auf seiner Profeßion zu arbeiten gegeben werden, bis daß er all vorgeschriebenes vollkommen erlernt hat.

§. 6.

§. 6.

Ueber vorbesagtes müssen sowohl die Büchsenmeister als Handlanger in den angesezten Exercier-Monaten mit dem kleinen Gewehr in dem Marschiren und Evolutionen einige Zeit geübet werden, damit sie den Infanterie Dienst kennen lernen, und in der Uebung bleiben, dasjenige was sie hierinn zu machen haben, mit Geschicklichkeit und Pünktlichkeit verrichten zu können. Das Exerciren und Manöuvriren mit den Regiments-Stücken muß alljährlich nach der gnädigsten Vorschrift geschehen, und muß diese Uebung bey den Büchsenmeistern so gängig seyn, daß sie in der grösten Geschwindigkeit, jedoch in aller Stille dieselbe mit der möglichsten Behändigkeit verrichten können. Zu der nehmlichen Zeit müßen die Feuerwerker mit ihren zugetheilten Büchsenmeistern mit den Haubizen ihre Uebungen auch machen, damit die Behandlung derselben besonders in Actionen den meisten Büchsenmeistern wohl bekannt werde.

§. 7.

Es müßen auch alljährlich die Büchsenmeister regelmäsig angewiesen werden, wie ein Stück zu vergleichen und demselben alle verschiedene Richtungen gegeben werden können, auch wie auf verschiedenen Distanzen die

die Lad- oder Richtung zu nehmen ist, bey dieser Gelegenheit muß auch denenselben der Gebrauch des Artillerie-Quadranten und sonstiger zum Richten der Stücken benöthigten Instrumenten erkläret und vorgezeiget werden, damit sie leztere nicht allein erkennen, sondern auch bey ereignenden und vorfallenden Gelegenheiten gebrauchen lernen.

§. 8.

Wenn in dem Laboratorio gearbeitet wird, so muß den Büchsenmeistern gelehrt werden, wie die Stück-Patron gemacht, mit Pulver gefüllt, und sowohl die Kugel als Kartetschen oder Schrotbüchsen daran gebunden und bevestiget, wie die Schrotbüchsen gemacht und gefüllt, wie die Brändel und mit was selbige geschlagen, und dann wie die Zündlichter gemacht, und mit was vor Zeuch selbige gestopft werden. Uebrigens aber thun sowohl die Büchsenmeister als Handlanger den Feuerwerkern bey Fertigung sowohl Ernst- als Lust-Feuer-Werkstücken, alle Handreichung, und müssen sich bemühen, alles das wohl auszurichten, was ihnen von den Feuerwerkern aufgegeben wird.

§. 9.

Sowohl den lehrbegierigen Büchsenmeistern als andern Artilleristen wird zu Mannheim der Zutritt in die Stückgiesserei aus der Ursachen erlaubt werden, damit sie den verschiedenen Behandlungen daselbst zusehen, und also die nöthige Kentnis hierinn sich sammlen können, sonsten aber überall sollen sie sich fleißig einfinden, wo an Montirung der Stücken, Haubitzen oder Böller gearbeitet wird, nicht minder sollen sie die verschiedene Werkstätte und Pulvermühlen, fleißig besuchen, damit sie von allen diesen Bearbeitungen richtige und gute Begriffe bekommen.

§. 10.

In dem vor jede Compagnie zum sogenannten Scheibenschießen vestgesezten Exercier = Jahr muß sowohl den Büchsenmeistern als Handlangern alles das, was sie zur ernsthaften Ausübung ihres Dienstes wißen müßen, treulich gelehrt und angewiesen werden. Es ist also nicht genug, daß die Leute eine Batterie auf Papier zeichnen können, sondern sie müßen auch wißen, wie alles was dazu erforderlich ist, gemacht wird, und dann die Batterie selbsten in größter Geschwindigkeit aufbauen können.

§. 11.

Wann demnach in den bestimmten Exercier-Jahren der Befehl dazu ertheilet wird, daß eine solche zur Lehre soll angelegt werden, so muß bei solcher Gelegenheit den Büchsenmeistern und Handlangern angewiesen werden, wie Pfähle oder Pflöcke und die Würste gemacht, und mit eigends dazu gefertigten Zangen gewürgt und gebunden werden, und wie darauf mit denselben eine Batterie mit den Schußscharten gebauet wird, und auch die Bettungen zu den Stücken zugerichtet und geleget werden: zu gleicher Zeit muß auch den Leuten gelehrt werden, wie die Schanzkörbe zumachen und Batterien damit zu formiren sind, weil die Mannschaft bei der Artillerie diese Arbeiten aus dem Grund muß kennen lernen, auch solche bei dem Angriff und Vertheidigung der Vestungen derselben oblieget, so können die Leute darinnen nicht genugsam geübt werden, damit sie die nöthige Geschicklichkeit und Behändigkeit, welche vor dem Feind und oft in Nachtszeit erfordert wird, erlangen mögen.

§. 12.

Bei allen diesen theoretischen und practischen Uebungen müssen die Officiers die genaueste Aufsicht haben, wodurch ihnen nicht

schwehr fallen wird, diejenige so sich vor andern zur genauen Ausführung und Application des Artillerie-Dienstes besonders anschicken, genau kennen zu lernen, damit hernach aus diesen Büchsenmeistern die tüchtigste zu Corporäls vorgeschlagen und angenommen werden können, und haben überhaupt gedachte Officiers die Büchsenmeister durch die Ehrbegierde anzufeuern, maßen diejenige, die gar nichts zu begreifen fähig, oder gar nichts lernen wollen, und dabey noch eine üble Conduite haben, zu dem Dienst der Artillerie gar nichts nütze sind.

Kapitel IV.

Unterricht vor die Artillerie Corporäls.

§. 1.

Bei der Beförderung eines Büchsenmeisters zum Corporal, soll, so wie bei allen Stufen, die bei der Artillerie besezt werden sollen, lediglich auf seine Wissenschafft, Application zu dem Dienst, und gute Aufführung ohne alle andere Neben-Absichten gesehen werden.

§. 2.

§. 2.

Es ist nicht genug, wenn einer zum Corporal befördert wird, daß man ihm den Stock, so zu sagen, bloß in die Hand gebe, sondern er selbst und seine Obere müssen allen Fleiß anwenden, damit er nicht allein in dem, was ein Corporal wißen soll, sondern auch in den Wissenschafften, die die Feuerwerker wissen sollen, unterrichtet werde, damit zu seiner Zeit die Feuerwerkerstellen durch tüchtige Corporäls wieder ersezt werden können.

§. 3.

Die Belehrung eines Corporals liegt den Ober-Lieutenants von den Compagnien insbesondere ob, welche auch die übrigen Corporals in den nöthigen Wissenschafften examiniren müssen, und im Fall ihnen davon nichts bekannt ist, dieselbe darinnen zu unterrichten haben. Das erste, was mit einem neu angehenden Corporal in der Lehre vorgenommen werden muß, ist die Wiederholung alles desjenigen, was einem Büchsenmeister zu wissen vorgeschrieben worden ist, und hinfolglich dieser aus dem Fundament verstehen soll, alsdann muß demselben die Theorie von der gradlinigten Trigonometrie mit den Berechnungen nach den Sinus- und Logaritmischen Tabellen

angewiesen, und nach diesem die Anfangsgründe der Mechanick gründlich gelehret werden. Die Corporäls müssen alles was sie in lezt gemelten Wissenschafften weiter erlernen, fleißig zeichnen und aufschreiben, damit sie sich dessen erinneren und weiter darinn üben können.

§. 4.

Der Dienst eines Corporals bei der Compagnie bestehet darinnen, daß er der zu seiner Corporalschaft getheilten Mannschaft anfänglich eine gute Soldaten air beizubringen suche, dann sie in allen den Handgriffen mit dem Feuer-Gewehr sorgfältig unterrichte, und darauf die ihm untergebene Leute zur Reinlichkeit sowohl in Montur- als Armatur-Stücken und zu Führung guter Oeconomie anhalte wenn selbiger in seiner Tour die Zehn Täge hat, so muß solcher die alltägliche auf die Wacht kommende Mannschafft zur angesezten Zeit und Stunde aufstellen, wobei sich der Feuerwerker auch einzufinden hat, er muß nachsehen, ob die Leute gut angekleidet, Montur und Gewehrstücke rein sind, dann dieselbe erinneren, daß sie die ihnen auf der Wacht obliegende Schuldigkeit wohl thun, und nicht das geringste zu Schulden kommen lassen sollen, darauf läßt er solche mit

den

den gewöhnlichen Handgriffen jeden auf seinen Posten abmarschiren.

§. 5.

Mit dem Visitiren des Morgens und Abends, sodann wegen dem behörigen Rapport zu machen, haben sich die Corporals sowohl als sämtliche Artillerie-Compagnien nach dem zu richten, was desfalls in dem Infanterie-Reglement vorgeschrieben worden ist, dergestalt, daß der Corporal dem Feuerwerker, der Feuerwerker aber mit dem Corporal, dem die zehen Täge habenden Lieutenant, und dieser mit obigen sowohl den täglichen als sonst andere Rapports an den Compagnie-Commandanten zu machen haben.

§. 6.

Der Corporal, der die zehen Täge hat, muß eine richtige Commandir-Liste halten, damit die Leute zu ihren obliegenden Diensten nach ihrer Tour commandiret und auf keine Weise vervortheilet werden, als worauf der Compagnie-Commandant, insbesondere aber die Lieutenants genau Achtung geben müssen, als welche dergleichen Listen sich selbsten halten müssen, diese Commandir-Listen muß ein Corporal dem andern, der ihn in den zehen Tägen

ablöset, übergeben, und muß denselben anweisen, an wem die Tour dieß oder jenes Dienstes stehet, alle Corporals, so in einen Dienst befehliget werden, oder von selbigem wieder abgelöset worden, haben sich bei dem Feuerwerker, der die zehen Täge und bei dem Lieutenant, welcher die Instruction hat, zu melden.

§. 7.

Keinem Corporal ist ohne wichtige Ursache und ohne Vorwissen und Erlaubniß des Compagnie-Commandanten gestattet, seine Dienst-Verrichtungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, mit einem andern zu vertauschen oder zu bezahlen; in ernsthaften Vorfallenheiten muß solches gar niemalen erlaubet werden.

§. 8.

Bei den der Artillerie-Mannschaft vorkommenden verschiedenen Hand-Arbeiten sowol in Zeughäusern, Pulver- und Vorraths-Magazinen, auch Laboratoriis, müssen die Corporäls den Leuten die Handgriffe, wie jede vorgegebene Arbeit auf das allerleicht- und richtigste gethan werden kann, anweisen. Wann an Fertigung von Ernst- oder Lustfeuerwerks-Stücken gearbeitet wird, so

so müssen die Corporals den Feuerwerkeren dazu helfen, weshalben denselben alle zur Vollführung solcher Arbeiten nöthige Handgriffe angewiesen werden müssen; Das Exercitium mit dem kleinen Gewehr müssen sie vollkommen wissen und machen können, auch von dem Dienst der Infanterie und deren Uebungen einen Begriff haben, damit sie den Handlangern und Büchsenmeistern solche desto gründlicher anweisen und beibringen können.

§. 9.

Bei dem alljährlichen Exerciren und Manöuvriren mit den Stücken liegt den Corporals, und zwar jedem bei seinen ihm zugetheilten Stücken ob, die Leute dazu ordentlich anzustellen, denenselben alles was dabei zu thun ist, zu erklären, und einem jeden Mann die Handgriffe besonders nach der gnädigst approbirten Vorschrift vorzumachen und anzuweisen, alsdann nachzusehen, daß alles mit der dazu erforderlichen Geschicklichkeit und Behändigkeit gemacht werde, und im Fall einer oder der andere darinnen fehlet, so muß er denjenigen besonders besser unterrichten und belehren. Bei andern Artillerie-Uebungen, welche eine Compagnie alljährlich zu machen und zu widerholen hat, als Vergleich- und Richtung

der Stücken, sowol mit als ohne Instrumenten müssen die Corporals jederzeit zugegen seyn, die Leute mit anzuweisen, und das bei dergleichen Handlungen sehr gewöhnliche und schädliche Plaudern derenselben, alles Ernstes verbieten und niemahlen gestatten.

§. 10.

In dem zum Scheibenschießen und Experimentiren mit dem Geschütz gnädigst vestgesezten Exercir-Jahr liegt den Corporalen ob, den Leuten anzuweisen, wie die zum Batterie-Bau erforderliche Nothwendigkeiten nemlich Pflöck, Faschinen und Würste nach dem vorgeschriebenen Maaß gemacht werden, es muß auch das dazu benöthigte Arbeits-Geschirr und Geraithschaften als Schaufeln, Schüppen, Hacken, Faschinen, Messer, Seegen, Faschinenzangen, hölzerne Schlegel, Erdstössel oder Stempfer, Rippenhölzer, Batterie-Borth oder Diehlen, erforderliche Nägel, Richtscheider, Wiedenbänder, nicht allein denenselben wohl bekannt seyn, sondern sie müssen auch wissen, wie und wozu jedes gebraucht und verwendet wird. Bei dem Batterie-Bau selbsten müssen dieselbe aus dem Grund wissen, wie alles gemacht wird, und solches den noch in dieser Arbeit unwissenden Leuten wohl anwei-

wessen, und gute Obsorge tragen, daß die Würste nach dem vorgegebenen Talut oder Büschung vest aufgepflöckt, die Schußscharten und Merlons, nach dem von den Officiers ausgesteckten Maaß und Talut richtig aufgeführet, die ausgefüllte Erde wohl gestampft und überhaupt die Batterie tüchtig hergestellt werde. Die Zuricht- und Legung der Bettungen gehört eigentlich den Zimmerleuten zu, nichts destoweniger müssen aber doch die Corporals wißen, wie und ob selbige nach Beschaffenheit der Stücken wovor die Batterie gebauet worden, recht gemacht werden, und müssen dieselbe mit ihren Leuten zu deren Fertigung mit behülflich seyn. Bei ernsthaften Vorfällen einer Belagerung werden gemeiniglich einem Corporal zwey Schußscharten zu fertigen aufgegeben, welche er mit seiner ihm a Proportion zugetheilten Mannschaft, in einer Nacht nicht allein mit den Bettungen zu Stand gebracht, sondern auch noch vor Anbruch des Tages die Stücke eingeführt haben muß. Es verstehet sich von selbsten, daß bei einem Batterie-Bau, nachdeme selbiger vor wenig oder viel Canons gebauet werden soll, ein oder zwei Officiers die Direction führen, und daß zu einer solchen Zeit alles was zum Batterie-Bau erforderlich ist, schon gefertiget bei der Hand, und daran kein Mangel seyn muß.

§. 11.

Bei dem Scheibenschiessen und Experimentiren mit den Stücken müssen die Corporals alles was vorkommt, mit machen, nicht allein um sich darinn immer mehr und mehr zu üben, sondern auch bei allen Vorfallenheiten die Leute desto besser zur Richtigkeit anweisen zu können. Bei dem Geschwindschiessen ohne, oder mit Pulver-Patronen, haben die Corporals ihren zugetheilten Leuten wohl einzuprägen, daß sie alles, so wie es ihnen angewiesen worden ist, ohne den geringsten Lermen mit der grösten Geschicklichkeit ausführen. Sie selbst müssen während dem Manövriren ihre Leute gut in den Augen behalten, und sehen, ob ein jeder seine Function mit der erforderlichen Geschicklichkeit und Lebhaftigkeit verrichtet, und sich diejenigen besonders ausmerken, die sie darinnen noch nicht hinlänglich geschickt dazu finden, damit selbige ausser der Zeit in diesem Theil besser exerciret werden.

§. 12.

Wenn die Feuerwerker zu der Zeit mit den Böllern und Haubizen ihre Uebungen machen, so müssen die Corporals dabei zugelassen werden, und können den Feuerwerkern mit Handreichung thun, um sich von der

der Behandel- und Beschickung dieser Art Geschützes richtige Begriffe zu sammlen, und bei Abgang der Feuerwerkers desto besser zu deren Bedienung angestellt und mit Nuzen gebraucht werden zu können.

Ueberhaupt muß man den Lehrbegierigen Artilleristen, sie mögen, von welchem Grad seyn als sie wollen, so viel es die Ordnung zuläßt, und sie keine Hinderniß machen, bei allen Uebungen den Zutritt gestatten, um dadurch ihre Wißbegierde destomehr anzufeuern, und sich dadurch zum Dienst desto geschickter und vollkommener zu machen.

Kapitel. V.

Unterricht vor die Feuerwerker.

§. 1.

Weil schon oben öfters erinneret worden, wie zu allen Graden in der Artillerie die geschickteste Leute sollen ausgesuchet werden, also ist es um so nöthiger bei der Stelle eines Feuerwerkers, als wornach sich jeder Corporal durch Fleiß und gute Aufführung bestreben wird, indem sonst keine als die mit den nöthigen Wissenschaften

ten versehen sind, darzu in Vorschlag gebracht oder beförderet werden sollen.

§. 2.

Das was nun ein angehender Feuerwerker ohnumgänglich wissen, und was er noch nicht weiß, lernen muß, und was überhaupt alle Feuerwerker schon wissen und verrichten sollen, bestehet in folgenden.

1mo. Die Rechenkunst muß ein Feuerwerker vollkommen verstehen.

2do. Die Geometrie und geradlinigte Trigonometrie benebst dem Gebrauch der zur Ausübung und zum Messen erforderlichen Instrumenten muß selbigen vollkommen bewust und bekant seyn.

3tio. Soll er die Mechanic und ihre Anwendung auf die Artillerie gründlich verstehen.

4to. Muß derselbe eine genaue physicalische Kentniß von allen zur Feuerwerkerei erforderlichen Materialien haben.

5to. Den rechten Gebrauch des Artillerie-Maaß oder Caliber-Staabs, und woraus selbiger entstanden, wohl verstehen.

6to. Die Proportion aller Theilen eines Böllers und der Haubizen, ihre Lavetten, Beschläg, Ladzeug und sonst dazu erforderliche

liche Requisiten, gründlich wissen und selbige deutlich und sauber aufzeichnen können.

7mo. Von der Proportion der verschiedenen Bomben und Granaden an sich selbst, und zu ihren Böllern oder Haubizen, imgleichen auch von allen dermalig gebräuchlichen sowol Ernst- als Lust-Feuerwerks-Cörpern, nach der Proportion, wozu solche bestimmt worden, muß er eine vollkommene Kentniß haben, und selbige zeichnen können.

8vo. Von den Batterien sowol zu Böllern als Haubizen nach ihren Dimensionen deutliche Risse und Profils zu machen wissen, und

9no. Infertigung aller sowol Ernst- als Lust-Feuerwerks-Stücker und deren verschiedenen Verwendung gründlich erfahren seyn.

§. 3.

Der Dienst und Schuldigkeit der Feuerwerker bei der Compagnie ist, daß sie die Handlanger sowohl in den Anfangs-Gründen der Rechenkunst als der Geometrie unterrichten und dadurch zur Erlernung der Artillerie-Kunst vorbereiten; dann liegt dem Feuerwerker, welcher bei der Compagnie die zehen Täge hat, ob, bei der Unterweisung der Recrouten mit dem kleinen Gewehr fleis-

sig

sig nachzusehen, damit dieselbige von den Corporals richtig und ordentlich angewiesen und gelehrt werden. Es muß auch der Feuerwerker bei Aufstellung der täglichen Wachtparade zugegen seyn, und nachsehen, ob die Corporals ihre Schuldigkeit thun, und die Leute wohl angekleidet seyn.

§. 4.

Es ist oben bei den Corporals schon erinneret worden, wie es in Ansehung der Rapports zu halten sey, desgleichen haben sich die Feuerwerker, wenn sie sich die 10 Täge übergeben haben, nicht minder, wenn sie aus einem, oder in einen Dienst kommen, bei dem Lieutenant, der die Inspection hat, und bei dem Compagnie-Commandanten zu melden. Es soll keinem Feuerwerker ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Compagnie-Commandanten gestattet seyn, die ihm obliegende Dienst-Verrichtungen, von was Art solche auch immer seyn mögen, mit einem andern zu vertauschen, oder selbige vor Geld thun zu lassen, in ernsthaften Angelegenheiten aber muß solches gar niemalen zugelassen werden.

§. 5.

Der Feuerwerker, so die 10 Täge hat, ist verbunden, allen den in dieser Zeit sowohl

wohl in Zeughäusern als auch Pulver- und Vorraths-Magazinen, vorfallenden verschiedenen Arbeiten beizuwohnen, und hat selbiger wohl Acht zu geben, daß alles was zu thun befohlen worden, richtig in behörender Ordnung und mit aller Vorsichtigkeit verrichtet werde. Wenn in den Laboratoriis an Ernst- oder Lust-Feuerwerksstücken soll gearbeitet werden, so liegt die Fertigung derselben den Feuerwerkern zwar allein ob, es werden ihnen aber nach Beschaffenheit der zu machenden Arbeiten Corporals zur Beihülfe, und Büchsenmeister als Handlangers zur Handreichung beigegeben, welche sie sowol eine als die andere zu dem was sie thun und verrichten sollen, anzustellen und zu unterweisen haben.

§. 6.

Bei den alljährlichen Uebungen mit dem kleinen Gewehr, Marschiren und sonsten zu machen vorgeschriebenen Evolutionen müssen die Feuerwerker jederzeit zugegen seyn, und allen Fleiß mit anwenden, daß die Leute auch diesen Theil ihres Dienstes wohl lernen und ausüben. Wenn mit den Regiments 6 und 12 pfündigen Feldstücken exercirt und manöuvrirt wird, haben eigentlich die Feuerwerkers nichts dabei zu thun, sie müssen aber zur selbigen Zeit mit ihrer zugetheilten Mann-

Mannschaft mit den Haubizen nach der gnädigsten Vorschrift auf das sorgfältigste geübet werden, damit selbige die Geschicklichkeit bekommen, auch alle Bewegungen bei ernsthaften Vorfällen mit der nemlichen Behändig- und Leichtigkeit sowol mit den Haubizen, als wie mit den Stücken zu machen. Wenn alljährlich den Büchsenmeistern bei den Stücken die Vergleich- und Richtung derselben angewiesen, und widerholet wird, so muß den Feuerwerkern die Behandel- Beschickung und das Pointiren der Haubizen und Böllern angewiesen werden.

§. 7.

In dem zum Experimentiren mit dem Geschüz gnädigst vestgestellten Exercir-Jahr müssen auch die Feuerwerker mit dem Batterie-Bau vor die Haubizen und Böller geübet, und denenselben die dazu benöthigte Mannschaft und Arbeiter zugegeben werden, sie müssen daher nicht allein aus dem Grund wissen, wie jede Art von Batterien nach ihrer Verschiedenheit mit ihren Bettungen erbauet wird, sondern es muß denenselben auch dabei bekannt seyn, was vor Erforderniße an Materialien und Arbeits-Geschirr nach Zahl und Maaß und nach Verhältniß der Größe ein oder der andern Batterie dazu nöthig seyn will; Bei dem Richten der Böller müssen

müssen die Feuerwerker die Elevation oder Erhöhung derselben und die davon entstehende Distanz der Würfe nach allen Graden des Quadranten, und wie solche nach einem Probwurf berechnet, auch wie selbige mechanisch durch den Gebrauch der Instrumenten gefunden werde, gründlich wissen. Die Feuerwerker werden selbst bei allen praktischen Uebungen und Verfertigung der verschiedenen Feuerwerks-Stücken belehret werden, wie nothwendig es ihnen sey, die allerbeste Kenntniß von dem Pulver und dessen Würkungen vollkommen zu besitzen. Die Unterrichtung der Feuerwerker liegt den Ober-Lieutenants insbesondere ob.

Zweiter Titel.

Unterricht, wornach die Artillerie-Officiers sich zu achten haben.

Kapitel I.

Was überhaupt den Artillerie-Officiers zu wissen nöthig ist.

§. 1.

Weil einem jeden Artillerie-Officier in den Ausübungen seiner Kunst die mathematische Wissenschaften ganz ohnentbehrlich sind, so soll keiner zu diesen Chargen beförderet werden, welcher nicht die folgende mathematische Wissenschaften vollkommen erlernet hat, als:

§. 2.

1mo. Die Rechenkunst.

2do. Die Geometrie, einschlieslich der Trigonometrie, Planimetrie und Stereometrie.

3tio.

3tio. Die Mechanic.

4to. Die Fortification, nebst dem Angriff und Vertheidigung der Vestungen.

5to. Die Physic oder Natur-Lehre.

6to. Das Zeichnen, und

7mo. Die Artillerie nebst der Kentniß von Anlegung und Würkungen der Minen.

§. 3.

Besonders in Ansehung der Artillerie muß ein Officier derselben nothwendig alle folgende Kentniße besitzen: die Verhältniß der Schwere der Metallen gegen einander und die Theorie des daher entstehenden Kugel- oder Caliber-Staabs, damit er nicht nur Pfunde, sondern Loth und Quintel einer Kugel dadurch bestimmen, und auch ohne diesen, die Schwere einer bleyernen, eisernen oder steinernen Kugel finden kan. Die Würkungen des Pulvers und die Gesetze, nach denen die Kräfte desselben würken, muß demselben vollkommen bekant seyn, und diese sowohl bei den Stücken, Böllern als bei den Minen anzubringen, und ihre gehörige Größe dadurch zu bestimmen. Er muß die wahre Länge der Stücke und die Stärke derselben an Metall vollkommen verstehen, der Officier muß dahero die Proportion aller Theile gegen einander gründ-

lich wissen, und nicht nur Stück aufreißen, sondern auch gründlich zeigen können, warum jeder Theil so und nicht anderst seyn muß, er muß auch die alte Proportionen kennen, um zu wissen, wie und aus welchen Gründen man nach und nach zu der neuesten Verbeßerung gekommen sey. Eine gleiche Bewandniß hat es in Ansehung der Haubitzen und Böllers, ferner muß er die rechte Verhältniß von der Größe einer Kugel oder Bombe, gegen die Weite des Stückes oder Böller, welches man den Spielraum nennet, wissen. Weiter muß er nach Größe und Schwere des Stückes und der Gewalt, die das Pulver bei dem Gebrauch davon ausübet, die Proportion der Laveten anzugeben wissen, auch die Verschiedenheit derselben in Absicht, wie die Stücke gebraucht werden, als zu einem Batterie-Stück in Vestungen oder einem Batterie-Stück, das bei Belagerung vor Vestungen gebraucht wird, und eben so die verschiedene Proportionen vor die Lavetten der leichten 12. 6. 4. und 3 pfündigen Feld-Stücken, und der gleichfalls zu Feld mit führenden 7 pfündigen Haubitzen muß er vollkommen inne haben. Dieses versteht sich auch alles von den Lavetten der verschiedenen Böller. Im Schießen und Werfen mit Stücken und Böllern muß er alle mögliche Kentniß sowohl aus Schrift-Stellern als der Erfahrung haben, damit

er

er soviel möglich allezeit gleiche Schuß und Würfe bekomme, indem der Irrthum abgeschaft werden muß, nemlich, daß es nicht nöthig seye, ehe man anfangt zu schießen oder zu werfen, die Weite, dahin man zielet, zu wissen: Er muß die Wurf-Tabellen gründlich verstehen, und vermittelst der Trigonometrie und der Logaritmen auf eine gegebene Weite nach einem bekanten Prob-Wurf die Elevation des Böllers zu bestimmen wissen, und dieses muß er auf eine bequeme mechanische Art zum Nutzen seiner Feuerwerker anzuwenden wissen, und zum Schießen und Bomben-Werfen unter den zu diesem Gebrauch erfundenen Instrumenten das beste auswählen oder ein eigenes zu erfinden im Stande seyn.

§. 4.

Es ist auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ernste Willens-Meinung, daß zum wenigsten, Einer der Artillerie-Officiers bei jeder Compagnie die nöthige Kunst von Anlegung der Minen völlig erlernen und besitzen solle, und weiters wird es auch Höchstdenenselben gnädigst gefällig seyn, wenn sich alle Artillerie-Officiers in dem Gießwesen, besonders, wo sie Gelegenheit dazu haben, eine gründliche Kentniß verschaffen, wozu ihnen die metallurgische

Chymie sehr nützlich seyn wird, ferner sollen die Artillerie-Officiers, so viel möglich, die verschiedene Handwerker, die bei der Artillerie gebraucht werden, genau kennen lernen, um ihre Arbeiten nicht allein beurtheilen, sondern auch verbesseren zu können; Uebrigens müssen jedem Artillerie-Officier die zur Feuerwerkerei erforderliche Materien und Species wohl bekant seyn, weswegen sie in der Natur-Wissenschaft wohl studiren müssen, damit sie lernen, dieselbige mit einander zu verbinden, und also dadurch sowohl Ernst- als Lust-Feuerwerks-Stücke verfertigen zu können.

§. 5.

Die Artillerie-Officiers müssen genau wissen und verstehen, ob ihre Stücke oder Böller denen Eigenschaften gemäß eingerichtet sind, die sie nach der Theorie nothwendig haben müssen, damit er im Gegentheil die Fehler verbeßern, die wahre Ladung bestimmen, und sich vor Fehlschüßen in acht nehmen kan, er muß sein Ladgezeug wohl untersuchen und die Fertigkeit besitzen, es gehörig anzuwenden, um sowohl im freyen Feld als auf ordentlichen Batterien mit Geschicklichkeit ohne Unordnung und mit der immer nur möglichsten Richtigkeit zu schiessen und zu werfen, er muß also nicht allein

lein wissen, eine dauerhafte und gute Batterie mit den Bettungen für Stücke, Haubitzen und Böller anzugeben, sondern sich im Nothfall auch ohne diese helfen können; ferner ist ihm auch eine genaue Kentniß der Oeconomie höchst nöthig, sowohl was die Preiße aller Materialien, als auch die Bedienung der Artillerie nach der Größe ihrer Calibres betrift, es seye an Mannschaft oder an Pferden und Vorspann zum Fortbringen derselben; es muß ihm wissend seyn, wie viel man Kärch oder Wagens zu Pulver, Kugeln, Bomben, Granaten, Patronen, Lunten und andere Zubehörde zu einer gewissen Anzahl Stücken, Haubitzen und Böllern, auf eine gewisse Zeit und nach Beschaffenheit einer Unternehmung nöthig hat, auch das nöthige Zeug in das Lavetten-Kästgen, weil die Bandeliers abgeschaft werden, nemlich Dammzieher und Nothschrauben, als welche in Zukunft allezeit darinn nach Nothdurft sollen mitgeführet werden, sodann auch, wie schwer man jedes Fuhrwerck beladen darf, damit man über Berg und Thal in langsamen und geschwinden Marschen fortzukommen vermögend ist.

§. 6.

Bei allen Marschen im Feld müssen die Artillerie-Officiers mit ihren Stücken und

Geräthschaft allezeit in solcher Ordnung marschiren, daß sie ohne in Unordnung zu gerathen, dem Feind die Spitze gleich bieten können, weswegen nicht nur alle nöthige Geräthschaften, sondern auch die gehörige Mannschaft zu der Bedienung und Bedeckung der Artillerie bei der Hand seyn, und jeder das seinige ohne den andern zu hindern, thun muß.

§. 7.

Wenn die Artillerie allein campirt, und also vor sich einen Parc macht, so werden die Canons und übriges Geschütz in einer Linie aufgefahren, und hinter denenselben die gehörige Munitions-Karren. Die Artilleristen campiren nach ihrer Stärke, auf beiden Seiten derenselben und geben nach ihrer Stärke eine Wacht, welche 40 oder 50 Schritt vor den Canons stehet, und welche 2. Schildwachten auf jeden Flügel der Canons zu geben hat, welche ohne Feuer-Gewehr nur mit dem Sabel in der Hand Wacht zu halten haben; Die commandirende Officiers der Artillerie haben alle nöthige Vorsorge zu tragen, daß sowohl in dem Parc selbst als an dem Ort, wo sie campiren, die gröste Ordnung beobachtet werde, und der Artillerie Parc also eingetheilt seye, daß er ohne die geringste Confusion sich gleich wieder in Marsch setzen könne. Wenn die Artillerie

bei einer andern Armee dienen solte, so hat sie sich in Ansehung obigens nach den eingeführten Einrichtungen selbiger Artillerie auch zu richten. Wenn sie aber alleine liegt, so werden vor die Wacht des Artillerie-Parcs 3 Canons aufgestellt, welche blind geladen seyn müssen, und wobei sich ein Büchsenmeister mit einer brennenden Lunten befinden muß, damit er sogleich die nöthige Allarm- oder Signal-Schuß geben könne. Diejenige Corporalschaften von der Artillerie, welche zu den Regimentern oder Bataillons getheilet sind, sollen mit den bei sich habenden Canons sich stellen und lagern, wie solches in dem Reglement vor die Infanterie in dem Plan eines Lagers vor ein Infanterie-Regiment angewiesen worden ist, und haben übrigens ein wachsames Aug und die gröste Vorsorge zu tragen, sowohl über das ihnen anvertraute Geschütz und Munition, als auch ihre untergebene Mannschaft.

§. 8.

Da bei Belagerungen die Artillerie-Officiers Batterieen zu Stücken, Haubizen und Böllern zu bauen haben, und selbige commandiren müssen, so wird nothwendig von ihnen gefordert, daß sie die nöthige Wissenschaft dazu haben, und also gleich einsehen,

wo diese Batterien anzulegen sind, damit sie die feindliche Werker am besten faßen und ruiniren können, und sollen sich dabei angelegen seyn lassen, dieselben sicher, stark und dauerhaft, sowohl in Absicht auf die Brustwehr und Schußscharten als auf die Bettungen selbst anzuordnen, sie müssen ihre Pulver- und Bomben-Magazine sicher anlegen, damit sie vor dem Feuer der Belagerten soviel möglich bedecket seyen, sie müssen ferner besorgt seyn, denjenigen Vorrath an Munition zu haben, den sie brauchen, um in ihrem Feuer nicht unterbrochen zu werden, und eben dieses haben sie in Ansehung der nöthigen Leuten und Geräthschaft zu thun, sie müssen dabei auf die Schüße und Würfe Achtung geben, um sie zu verbesseren, wenn sie den rechten Ort nicht erreicht haben, und also Pulver und Kugeln nicht unnütz verschießen.

§. 9.

In den Schlachten und Actionen wird von den Artillerie-Officiers erfordert, daß sie besonders eine gute Kentniß des Infanterie-Dienstes haben, damit sie mit ihrer Mannschaft und Artillerie mit selbiger in gehöriger Linie marschiren, und im Anrücken und Zurückweichen allezeit die gehörige Distanz zu behalten wissen. Da das Feuer

bei

bei einer solchen Gelegenheit ohnunterbrochen fortgehen muß, so müssen sie ihre Anordnung dergestalt machen, daß sie beständig ohne Verweilen und Unordnung die benöthigte Munition bei der Hand haben, sie müssen ihre Untergebene dergestalt einzutheilen wissen, daß jeder zur Geschwindigkeit der Beschickung das seinige beiträgt, und ohne weiteres Fragen seine Verrichtung kennet. Im Nothfall müssen sie mit ihren Leuten die Artillerie nicht gleich verlassen, wenn schon die Infanterie zu weichen anfängt, sondern sie entweder suchen fortzubringen, oder sich so lang dabey zu wehren, bis jene sich wieder setzen, wenn aber alles nicht zureichend wäre, und sie also durch die gröste Noth gezwungen würden, die Stücke stehen zu lassen, so müssen sie solche, ehe sie sie verlassen, entweder gänzlich mit stählernen, oder wenn man Hoffnung hat, wieder Meister davon zu werden, nur mit hölzernen Nägeln vernageln lassen, und die Patronen unbrauchbar zu machen suchen. Bei Ueberfällen auf Marschen, oder auch wenn die Artillerie zu marschiren in einem Rückzug bereit ist, müssen die Artillerie-Officiers die gröste Vorsicht brauchen, damit die Fuhrknechte nicht in Unordnung fortjagen, oder, daß gar die Stränge ohne Noth abgeschnitten werden, und also die Canons stehen bleiben, und sie mit den Pferden

fort

fort reiten, sie sollen daher Schildwachten zu denenselben stellen, welche solches verhinderen sollen, mit dem Befehl, daß wenn ein solcher Knecht sich dessen ohne Befehl unterfangen würde, sie denselben vor den Kopf schießen sollen.

§. 10.

In Ansehung der Ernst-Feuerwerken muß ein Artillerie-Officier die Fertigung aller der Cörpern, die zu Feuer-Leucht-und Brand-Kugeln oder Ballen gehören, verstehen, und solche, sie mögen von eisernen Rippen oder Leinwand seyn, oder aus beiden Materien zugleich bestehen, verzeichnen und angeben können. Die Fertigung der Sätzen zum Brand, das Schlagen derselben, die Versetzung mit Schlägen und Granaten, die verschiedenen Binden und eisernen Rippen, womit sie gebunden werden, das Verkitten, Taufen und die Spiegel dazu sind Sachen, die von seinem Angeben abhängen, und die er selbst zu verfertigen im Stand seyn muß. Das Laden der Bomben und Haubitz-Granaten, ohne und mit geschmelztem Zeug und Schlagen der Brand-Röhren mit ihren Sätzen, das Einleimen oder Einkitten derselben in die Bomben und Granaden, wobei viele Vorsichtigkeit nöthig ist, die Verfertigung der Kartatschen, die Fertigung der Pul-

Pulver-Säcken, das Einbinden der Brandt-Röhr, auch womit und wie selbige getauft werden, sind alles Arbeiten, die ein Officier verstehen, und seinen Untergebenen zeigen muß. Eben dieses wird auch von ihm bei den Lust-Feuerwerks-Stücken gefordert, als deren Fertigung und gute Anordnung einem geschickten Artillerie-Officier allerdings zusteht.

§. 11.

Die Obliegenheit sämtlicher Artillerie-Officiers ist, daß sie vorzüglich mit vereinigten Kräften ihre Untergebene zu guten Soldaten machen, und durch unverdroßenen Fleiß und Arbeit, jeder nach dem Grad seiner Dienst-Stuffen und der ihm dabey obliegenden Schuldigkeit alles dasjenige, und zwar ohne Annehmung einigen Lehrgeldes, als welches hiemit in allen Graden aufgehoben wird, indem Ihro Kurfürstliche Durchlaucht aus dem Tractament der abgehenden Feuerwerkers zu diesem Ende das nöthige anweisen und zur Artillerie mehreren Nutzen gnädigst verwenden lassen wollen, getreulich lehren, was er zur richtig- und rechtschaffenen Ausübung des Dienstes zu wissen nöthig hat, sie also dadurch zu geschickten Artilleristen zu bilden, anbey aber auch zu dem genauesten und bereitwilligsten Ge-

Gehorsam anzuhalten und zu gewöhnen suchen, daß sie nicht nur in wichtigen Handlungen ihre Pflichten mit unerschrockenem Muth verrichten, sondern auch in den kleinesten und sonst gleichgültigen Begebenheiten von dem Wink ihres Officiers abhangen.

§. 12.

Ueberdem haben sie alles das zu besorgen, was sowohl in den Zeughäusern als Laboratoriis neu gearbeitet wird, und müssen dieselbe hiebei eine genaue Aufsicht auf alles haben. Von ihnen werden die Entwürfe zu Stücken, Haubitzen, Böllern, zu den Lavetten und alles was zur Artillerie gehört gefordert, ihre Bemühungen müssen sich also in Friedenszeiten auch dahin erstrecken, daß sie von allen neuen Erfindungen Kentniß bekommen, und wenn sie den Wissenschaften behörig obliegen, so ist kein Zweifel, sie werden dergleichen selbst zum Nutzen des Dienstes angeben können.

Kapitel II.

Unterricht, nach welchem sich beide Lieutenants einer Artillerie-Compagnie zu achten haben.

§. 1.

Die Ober- und Unterlieutenants haben bei den Compagnien wechselsweiß die Inspection oder die so genannte 10 Täge, in welcher Zeit dem, der sie hat, oblieget, bei dem Exerciren der Recrouten sorgfältig nachzusehen, damit die neuen Leute gleich anfangs gut dressiret, und denenselben die Handgriffe nach der Vorschrift angewiesen werden, und ob auch die Corporäls und Feuerwerker in diesem Stück dabey ihre Schuldigkeit verrichten.

§. 2.

Wenn ein oder anderer Feuerwerker von den Handlangern in der Lehre haben, so ist gedachter Lieutenant verbunden, diese Schulen zu besuchen, und nachzusehen, ob diese Leute nach der Vorschrift, und in allem dem, was sie wissen sollen, so richtig und sorgfältig als es seyn soll, unterwiesen wer-

werden, maßen alle Vorgesezte bei einem neu angehenden Mann mit vereinigten Kräften arbeiten müssen, damit er gleich im Anfang gut gebildet und gezogen werde.

§. 3.

Der Lieutenant, so die Inspection hat, soll täglich den ordinairen Rapport der Compagnie dem Compagnie-Commandanten machen, wie solches oben schon bei den Corporäls erinneret worden, überdem muß er von allem wissen, was bei der Compagnie vorgehet, und über alle Vorfallenheiten besonders seinen Rapport an gedachten Compagnie-Commandanten machen. Der Lieutenant von der Inspection holet die Parole und Ordres, und überbringt selbige seinem Compagnie-Commandanten, welcher dabei besonders erinneret, was er vor sich an die Compagnie zu besehen hat, diese Befehle gibt sodann der Lieutenant dem Feuerwerker und Corporal, ersterer überbringt die Parole, und übrige Befehle dem nicht im Dienst seyenden Lieutenant.

§. 4.

Wenn etwas in Zeughäusern oder Vorrath- und Pulver-Magazins gearbeitet wird, oder werden solle, so muß der Lieutenant

von

von der Inspection am ersten davon mit wissen, indem demselben oblieget, die Arbeiten anzuordnen und dabei zu seyn, damit alles in behörender Ordnung richtig und mit behörender Vorsichtigkeit geschiehet, und wie solches geschehen, davon an seine Behörde den Rapport erstatten oder machen lassen.

§. 5.

Der Lieutenant von der Inspection hat fleißig nachzusehen, daß die Leute in ihren Quartieren und Casernen, alles darinnen so viel möglich rein und in Ordnung halten, weshalben solcher zu einer ungesezten Zeit öfters die Cammern visitiren muß, und im Fall selbiger etwas unanständiges findet, den Corporal unter dessen Corporalschaft diese Cammer stehet, davor zur Verantwortung ziehen soll. Er soll auch ferner gute Aufsicht halten, damit die Cameradschaften ordentliche Menage machen, kochen und alltäglich was warmes essen, als welches, wenn es noch nicht eingeführt seyn sollte, einzuführen ist, indem hinkünftig die Leute beständig dazu angehalten werden sollen.

§. 6.

Und da die gute Ordnung erforderet, daß die Compagnien täglich und zur gesezten

Zeit verlesen, und dabei den Leuten, die sie insgesamt neu angehenden Befehle und Observanzen vorgelesen und gesagt werden, wobei auch alle Feuerwerkere und Corporals zugegen seyn müssen, damit selbige mit anhören was befohlen wird, so muß also bei diesem Verlesen, welches von dem Corporal, der die 10 Täge hat, geschieht, der Lieutenant von der Inspection allezeit zugegen seyn, und zusehen, ob die Leute dabei ordentlich und gut angekleidet sind, und daß auch denenselben die gegebene Befehle von dem Corporal deutlich und richtig zu ihrer Nachachtung vorgelesen und gesagt werden.

§. 7.

Ueber alles, was bei den Compagnien vorgehet, muß der Lieutenant von der Inspection ein ordentliches Ordre-Buch halten, und darinn alltäglich alle gegebene sowohl schriftlich als mündliche die Artillerie angehende Befehle eintragen, oder im Fall vieles zu schreiben ist, durch den Fourier einschreiben lassen, im lezten Fall muß es in Ansehung der Parol erst den folgenden Tag geschehen, dieses Ordre-Buch muß ein Lieutenant dem andern bei der Ablösung übergeben. Wenn ein Lieutenant den andern von der 10 tägigen Inspection abgelöset, so haben sie sich beide bei dem Compagnie-Commandanten zu melden.

§. 8.

Der Ober- und Unterlieutenant haben zu Ende des Monats dem Compagnie-Commandant beide mit einander einen Haupt-Rapport abzustatten, und demselben eine von beiden Lieutenants unterschriebene Monats-Tabelle zu überreichen. Diese Monats-Tabelle soll eben so eingerichtet seyn, wie diejenige, so an das General-Commando von dem Compagnie-Commandanten auch unterschriebener einzuschicken ist, auf besagter Tabell muß insbesondere auf dem Umschlag mit Vor- und Zunamen, auch Datum docirt werden, was vor Veränderungen den ganzen Monat hindurch unter der Mannschaft vorgefallen, nemlich wer, wie und welchen Tag zu oder abgegangen, auf und wohin, oder von Commando oder auch Urlaub in oder aus Arrest kommen, krank oder gesund worden, und also von allem, was bei der Compagnie vorgegangen ist.

§. 9.

Bei allen nöthigen und der Artillerie vorgeschriebenen Uebungen, als Exerciren mit dem Feuer-Gewehr, Manöuvriren, mit den Regiments- und andern Feldstücken und Haubitzen, Vergleich und Richtung derenselben, ingleichem bei dem Scharfschiessen und Experimentiren, mit dem Geschüz,

und sonsten eine ganze Compagnie betreffenden Handlungen, müssen alle Officiers derselben, folglich die Ober- und Unterlieutenants mit ausrücken, und überall zugegen seyn, ihre erworbene Erfahrungen zur guten Belehrung der Leuten und Dienstes-Verbesserung anwenden, und ihren Nutzen in der Ausübung denenselben anweisen.

§. 10.

Ueber vorbesagte Dienstleistungen haben beede Lieutenants noch die besondere Obliegenheiten, und zwar ist den Unterlieutenants ihre Schuldigkeit, alle diejenige, so von Handlanger zu Büchsenmeistern befördert werden, in den selbigen zu erlernen vorgeschriebenen zur Artillerie-Kunst gehörigen Wissenschaften, nach dem Innhalt der gegebenen Instruction eines Büchsenmeisters gründlich und ohnentgeltlich zu unterweisen, und dergestalten und so lang zu belehren, bis daß selbige von allem dem, was sie wissen müßen, behörend Rede und Antwort geben können, und von dem Compagnie-Commandanten freygesprochen werden, und damit auch die schon würklich gelernte Büchsenmeistere in einer beständigen Uebung bleiben, und darinn erhalten werden, sonst muß der Unterlieutenant noch über Vorbesagtes eine ordentliche Schule vor die Büchsenmei-

ster

stere halten, und darinnen ausser den Exercier- und Experimentir-Zeiten wochentlich zwei Täge, und jedesmal 3 Stunden, in den Theilen der vorgeschriebenen Büchsenmeister Lehr-Lectionen geben, und in diesen gesetzten Tägen eine gewisse Anzahl der Büchsenmeistern nach der andern vernehmen, und selbige in ihren erlernten Wissenschaften prüfen. In diesem Betracht müssen also die Leute nicht wie öfters geschiehet, von einer Exercier-Zeit bis zur andern von den Compagnien mit Urlaubs-Päßen oder sonsten abwesend gelassen werden, sondern man muß die Eintheilung dergestalten machen, daß jeder Büchsenmeister zum wenigsten alle Jahr seine erlernte Artillerie-Disciplinen wiederholet und examiniret werden kann; Bey diesen Lectionen müssen auch die Handlangere zugelassen werden, damit sie durch Anhörung derselben vorbereitet werden: Wenn die Unterlieutenants durch ihre anderweitige Dienstverrichtungen sollen abgehalten werden, diese Lectionen zu halten, so können sie einen oder den andern von den geschicktesten Corporals auswählen, als welcher ohnehin alle Disciplinen der Büchsenmeistern wissen muß, welcher diese Stunden vor sie halte, damit die Lehren niemal unterbrochen werden, außer dem aber müssen selbige allezeit selbst zugegen seyn. Die Schuldigkeit der Oberlieutenants erstrecket sich dahin, daß sie

nach den gegebenen Vorschriften die neuangehende Corporals und Feuerwerkere in den ihnen zu erlernen nöthigen Wissenschaften gründlich und ohnentgeltlich dergestalt unterrichten, bis sie nach ausgehaltenem Examen wohl bestehen, und von dem Compagnie-Commandant freygesprochen werden. Sodann ferner müssen die Oberlieutenants vor die gesammte Corporals und Feuerwerkere bei jeder Compagnie eine ordentliche Schule halten, und darinn auf die nemliche Weise wie vor die Büchsenmeistere wochentlich zwei Tag jedesmal 3 Stunden Wiederholungs-Lectionen geben, und wenn sie durch andere Dienstverrichtung abgehalten werden, durch den allergeschicktesten Feuerwerker können halten lassen. Allen Büchsenmeistern, die ein Verlangen tragen, etwas mehreres zu erlernen, soll der Zugang in diese Schule und die Anhörung der darinn abgehandelt werdenden Lehren keineswegs untersaget werden, damit sie sich bei Zeiten zu guten Corporals und Feuerwerkern vorbereiten mögen.

§. 11.

Da es bei dem Artillerie-Corps unumgänglich nothwendig ist, daß die Officiers in Ansehung der Minen eine vollkommene Kenntnis besitzen, dabei aber auch eben so nöthig seyn will, daß bei jeder kuhrpfälzischen

Artil-

Artillerie-Compagnie einige Mannschaft, und zwar solche, die eine besondere Neigung dazu haben, ausgewählet, und in den Grundsätzen derselben unterrichtet werden, damit man wenigstens bei jeder Compagnie einen Feuerwerker, einen Corporal und etwa 3 oder 4 Büchsenmeistere im Nothfall zu einer solchen Arbeit mit Nutzen gebrauchen könne, als seynd solche hierinn vollkommen zu unterrichten.

Kapitel III.

Unterricht, nach welchem sich die Compagnie-Commandanten zu achten haben.

§. 1.

Weil in Ansehung der Ausführung und Vollstreckung alles dessen, was in den vorhergehenden Instructionen gesagt worden ist, die allersorgfältigste Nachsicht und strengeste Beobachtung erforderet wird, so ist dieses die besondere Pflicht eines Compagnie-Commandanten, als welcher sowohl die rechtschaffene Ausübung des großen und kleinen Artillerie-Dienstes von Stufen zu Stufen nicht allein aus dem Fundament wissen,

 son-

sondern auch die zu dessen richtiger Bewürkung erforderliche Kenntnis in den damit verwandten Wissenschaften in dem allervollkommensten Grad besitzen muß.

§. 2.

Auf alles das, was zur Erziehung guter und geschickter Leuten abzielet, und auch in dieser Absicht vorgeschrieben worden ist, muß der Compagnie-Commandant vorzüglich sein Augenmerk richten, einen jeden, was ihm zu thun obliegt, von den ersten bis zu den letzten zur allergenauest und richtigsten Befolgung ohne alle Nachsicht anhalten, die in dem Dienst Widerspenstige, Nachläßige und Leichtsinnige mit vorheriger Ueberzeugung ihres Fehlers und Verbrechens auf das nachdrücklichste bestrafen, diejenige aber, so sich zum Dienst besonders appliciren, zu schätzen wissen, und überhaupt in der Kriegszucht nicht das mindeste verabsaumen.

§. 3.

Und da er vor alles, was bei einer Compagnie vorgeht, Rechenschaft zu geben hat, so muß selbiger sich auf seine Untergebene nicht in allen Dingen ganz allein verlassen, sondern keine Mühe scheuen, bei allen Handlun-

lungen, so die Bildung, Anweisung und Belehrung der Leuten, und den Nutzen des Dienstes zum Gegenstand haben, selbst nachsehen, und beständig auf das wachsam seyn, was nur immer denselben befördern kann. Weshalben solcher also insbesondere die angeordneten verschiedenen Lehrschulen der neuangehenden Handlangern, Büchsenmeistern, Corporals und Feuerwerkern, sodann auch die Wiederholungsschulen fleißig besuchen, die Lehrer in denselben zur rechtschaffenen Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten und die Schüler überhaupt zum Eifer und Aufmerksamkeit erwecken, die Fleißigen durch Ruhm ermunteren, die Nachläßigen aber ernstlich ermahnen und antreiben muß.

§. 4.

Obgleich die Compagnie-Commandanten alle ihre Leute sowohl in Ansehung ihrer Aufführung als auch insbesondere in ihrer Geschicklichkeit, und wozu solche zu gebrauchen sind, vollkommen kennen müssen, und also bei Abgang ein oder anderer Stelle zu deren Wiederbesetzung die allerbeste und tüchtigste Subjecta auswählen und in Vorschlag bringen zu können im Stand seyn müssen, so sollen doch bei einer sich ereignenden Vacatur die tüchtigste in Beiseyn der Lieutenants noch einmal geprüfet und ohnpartheyisch und

ohne Eigennutz alsdann der Beste in Vorschlag gebracht werden, und haben ein solchen pflichtmäßigen Bericht sämtliche Officiers zu unterschreiben, und soll also pflichtmäßig gemeldet werden, wer zu der erledigten Charge der Qualificirteste, und aus was für Bewegungsgründen ein und anderer, und welcher bei dem zu thun seyenden Vorschlag vorbeigegangen worden seye, und wird hiebei nochmals erinneret, daß bei allen vorzuschlagenden Beförderungen mehr auf die gute Aufführung, Wissenschaft und sonst rühmliche Eigenschaften als auf das Alter im Dienst, Empfehlungen und dergleichen zu sehen sey.

§. 5.

Bei Abgang der Mannschaft muß der Compagnie-Commandant keine andere Leute zur Compagnie annehmen, als solche, so in den Kriegsartikuln bemerkte natürliche Geschicklichkeit und Eigenschaften haben, und haben hiebey zu beobachten, was in dem ersten Titel Kapitel I. § 3. gesagt worden, und müssen nachher dessen weitere Fähigkeit und Eifer zum Artilleriedienst prüfen, und falls sich derselbe nicht dazu anschicken sollte, solches bei Zeiten einberichten, damit er entlassen, und dessen Stelle durch einen Tauglichen ersetzt werde.

§. 6.

Es soll monatlich 2 mal, nemlich den 15ten und den letzten des Monats die Kriegs- und eigene Artikul der Compagnie vorgelesen werden, und damit die Compagnie-Commandanten eine gute Oekonomie bei ihren Compagnien unterhalten, so sollen die Leute bei gutem Wetter nicht allein mit Ober- und Untergewehr ausrücken, sondern auch ihre Tornister bei sich haben, es muß dabei ein jeder gemeiner Mann besonders visitirt werden, ob dessen Gewehr und Lederwerk, und große Monturstücke rein und ohne Schaden sind, und ob derselbe mit den ohnentbehrlichen kleinen Montirungsstücken wohl versehen sey, im Fall nun an ein oder dem andern ein Fehler befunden worden, so muß selbiger bei nächster Visitation ersetzt und verbessert seyn, widrigenfalls man bei den Nachläßigen mit der Strenge nach Beschaffenheit der Umstände zu verfahren hat.

§. 7.

In Ansehung des Beurlauben muß der Compagnie-Commandant alles das, was sowohl in den Instructionen der Handlangern und Büchsenmeistern, als auch wegen der beständigen Wiederholungs-Schulen vorgeschrieben worden ist, auf das aller-

streng

strengste beobachten, und keine neue oder weiters beförderte Leute nicht ehender mit Urlaub, oder auf ihrer Profeßion zu arbeiten, von der Compagnie abgehen lassen, als bis selbige alles was sie wissen sollen, ordentlich gelernet haben, mit den andern Leuten aber die Einrichtung so zu treffen wissen, daß die Uebungen in den Wiederholungsschulen dadurch auf keine Weise vernachläßiget, und der ordentliche Dienst auch bestritten werden kann.

§. 8.

Damit auch in Ansehung der Lohndiensten vor die Beurlaubte bey den drei Compagnien eine Gleichförmigkeit eingeführet werde, so soll in Zukunft den Handlangern und Büchsenmeistern vor eine Lohnwacht, oder ganze Tagarbeit 12 kr. oder 8 Stüber, vor eine halbe Tagarbeit aber 6 kr. oder 4 Stüber, und einem Corporal vor eine Tagarbeit 15 kr. oder 10 Stüber, vor eine halbe Tagarbeit aber $7\frac{1}{2}$ kr. oder 5 Stüber bezahlet oder ins Guthaben geschrieben werden; die Feuerwerkere aber sollen vor dergleichen Arbeiten nicht bezahlt werden, indem denjenigen Feuerwerker, der die 10 Täge hat, seine Schuldigkeit verbindet, den Arbeiten beizuwohnen, weshalben die Compagnie-Commandanten ohne besondere erheb-

hebliche Ursachen nicht gestatten sollen, daß weder Corporal noch Feuerwerker die ihnen obliegende Dienstleistung mit einander vertauschen oder bezahlen, im Fall aber ein oder der andere beurlaubet seyn sollte, oder die Erlaubnis erhalten hat, seine Dienste durch einen andern thun zu lassen, so hat ein Feuerwerker dem andern so die 10 Täge vor ihn verrichtet, zwei Gulden oder 1 Rthlr. 20 Stüber und ein Corporal 1 fl. 20 kr. oder 53⅓ Stüber davor an selbige zu bezahlen. Da sonst keine andere Dienste bei diesen vorkommen können, so findet auch weiters keine Bezahlung statt.

§. 9.

Alle andere Gelder, so den Beurlaubten bishero können abgezogen worden seyn, als bei Ausrucken vor hohen Herrschaften, Freudenfeuern, entstehendem Brand oder bei dem monatlichen Verlesen der Kriegsartikuln, oder wann die ganze präsente Mannschaft ausrücken muß, sollen in Zukunft unter was vor einem Vorwand es immer seyn mag, den Beurlaubten nicht mehr abgezogen oder einbehalten werden, insbesondere wird allen Compagnie-Commandanten bei schwerester Ahndung hiemit untersagt, den Leuten aus eigener Willkühr aufzubürden, von ihrem Sold zu Stiftungen oder andern

andern Einrichtungen etwas zu bezahlen, oder solches den Beurlaubten zur Schuld anzuschreiben, nicht minder wird hiemit alles Ernstes verbotten, die Leute, wenn sie etwas verbrochen haben, an Geld oder ihrem Sold zu bestrafen, massen solche, wenn sie etwas verbrochen haben, nach Maas anderst und am Leib zu bestrafen sind.

§. 10.

Ein jeder Compagnie-Commandant soll bei seiner Compagnie ein Oeconomie-Buch halten, auf die nemliche Art, wie solche bei den Infanterie-Regimentern eingeführt sind, worinn einem jeden Mann nicht überhaupt, sondern specifice soll eingeschrieben werden, was er an Rest-Löhnung und Brod gut gemacht habe, wie viele und was Täge Lohnwachten und andere Arbeiten vor sie seyen gethan worden, nach deren Abzug sich der Rest des Gutgemachten ergeben wird, desgleichen müssen auch die Arbeiten oder Lohnwachten denenjenigen angeschrieben werden, so sie verrichtet haben, mit specificirlicher Bemerkung des Datums, und eine gleiche Bewandtnis hat es, wenn einem oder dem andern aus seinem Guthaben etwas angeschaft worden ist, da nämlich zu bemerken, worinn es bestanden und wie viel es gekostet habe. Ein jeder Mann soll sein eigenes kleines

nes Büchlein halten, in welches alles eingetragen wird, so wie es in dem großen Oeconomie-Buch stehet, und hat der Compagnie-Commandant in Beiseyn der zwei Lieutenants mit einem jeden der präsenten Mannschaft monatlich abzurechnen, wo selbigen alles deutlich vorzulesen, und nachdeme alles richtig befunden worden ist, das kleine Büchlein dem Mann und zwar unterschriebener von dem Compagnie-Commandant und beiden Lieutenants zu Handen gegeben werden muß.

§. 11.

Weil sowohl Handlanger als Büchsenmeister und Corporal und Feuerwerker in Zukunft kein Lehrgeld mehr zu bezahlen haben, so sollen die Compagnie-Commandanten die Vorsorge tragen, daß, sobald einer beförderet wird, er sich die nothwendige Instrumenten, Reißzeug, oder was er sonst nöthig haben mag, aus seinem Guthaben anschaffe, oder so er nicht so viel gut hätte, solches durch einen Abzug auf seine Löhnung nach und nach anzuschaffen suchen, als worüber eine genaue und richtige Rechnung in dem Oeconomie-Buch gehalten werden muß. Da ferner auch zu Anschaffung der kleinen Montur einem jeden Mann alle drei Jahr 6. fl. 30. kr. beigeschlagen werden, so sollen denen-

selbigen sogleich die nöthige Stücke davon angeschaffet, der Ueberrest aber nicht wie gewöhnlich war, baar ausbezahlet, sondern zu dem Guthaben geschrieben werden, damit sie in der Folge das ihnen abgängige daraus ersetzt bekommen können. Da auch die Compagnien nach dieser Einrichtung vorräthige Gelder haben werden, so sollen sie gleichergestalt wie bei der Infanterie eine Casse haben, worinnen diese Gelder ordentlich verwahrt werden sollen, weswegen nicht allein der Compagnie-Commandant, sondern auch beide Lieutenants einen Schlüßel dazu haben müssen, als welche mit davor zu repondiren haben, es muß weiter auch alle Monat eine Liste von dem Schuld- und Guthaben gemacht werden, nach welcher sich ergeben wird, wie viel in der Cassa baar und vorräthig seyn muß; Beim Auszahlen der Löhnung sollen sämtliche Officiers zugegen seyn, damit sie selbst sehen, daß die Leute ihren Sold vollkommen und richtig erhalten.

Dritter Titel.

Von dem Exerciren sowohl mit dem kleinen Gewehr als mit dem schwehren Geschütz.

Kapitel I.

Von dem Exerciren mit dem kleinen Gewehr.

§. 1.

Es ist gleich Anfangs in dem ersten Titel bemerket worden, daß die Artillerie-Compagnien sich in dem Exerciren mit dem kleinen Gewehr nach dem bei der Infanterie eingeführten Exercitio vollkommen zu richten haben. Es sollen daher keine andere als die in dem Reglement eingeführte Handgriffe gemacht oder gebraucht werden; wenn folglich ein Mann etwas zu melden hat, so hat er so wie bei der Infanterie eingeführet ist, das Gewehr hoch im rechten Arm, und hat sich zu verhalten, wie es bei der Infanterie angewiesen ist, und soll daher das Präsentiren des Gewehrs in den linken Arm hiemit völlig abgestellet seyn, und falls ein Mann

bei einer Gelegenheit das Gewehr besonders zu präsentiren hätte, so soll er es auf die nämliche Weis verrichten wie bei der Infanterie.

§. 2.

Alle Frühjahre soll ein jeder Compagnie-Commandant mit seiner Compagnie, so bald es die Witterung erlaubet, ganz ausrucken, und selbige sowohl in den Handgriffen als der Ladung und dem Marschiren üben, und sollen vest darauf halten, daß ihre ganze Compagnie solches mit der grösten Genauigkeit verrichten könne, sie haben sich also zu üben, daß sie alles eben so gut, und mit der nämlichen Fertigkeit machen können, wie solches von einer Infanterie-Compagnie geforderet wird.

§. 3.

Sämtliche Artillerie-Officiers, nicht minder die Feuerwerkere und Corporals müssen auch den übrigen Dienst der Infanterie verstehen, weßwegen sie die vorgeschriebene Maeouvers sich wohl kündig machen müssen, damit sie die nöthige Bewegungen mit ihrer Mannschaft und Geschütz in der erforderlichen Geschicklichkeit und Behändigkeit vollführen können, sie müssen daher sich die möglichste Vortheile merken, die sie in einem jeden

jeden Fall anzuwenden haben, damit sie ihr Geschütz gleich wieder mit Vortheil gegen den Feind gebrauchen können.

§. 4.

Sämtliche Compagnie-Commandanten müssen ihre Einrichtung in dem Exerciren mit dem kleinen Gewehr so machen, damit die ganze Compagnie bei Zeiten darin unterrichtet, vollkommen gemacht, und fertig werde, und also keine Hindernis mache, wenn mit dem schwehren Geschütz bei den Regimentern oder sonst exercirt werden solle.

§. 5.

Da auch wahrgenommen worden, daß die Artillerie-Compagnien nicht einen gleichen Marsch schlagen, so soll in Zukunft ein gleicher bei allen Compagnien eingeführt, auch die übrige Streiche, die sie nöthig haben, bei einer Compagnie wie bei der andern gemacht werden.

Kapitel II.

Von dem Exerciren mit dem schwehren Geschütz und zwar mit drey, vier, sechs, und zwölf-pfündigen Feldstücken, sodann mit Haubitzen.

1te Vormerkung.

Ehe und bevor die Stücke auf den Exercier-Platz kommen, so soll nachgesehen werden, ob alles Zugehör zu den Stücken, wie auch die benöthigte Munition sich dabei befinde.

Ferner ob das Rohr und Zündloch sauber, auch nichts Verborgenes sich darinn befinde, ob die Patronen nicht zu groß und die Brandeln vermög der cilintrischen Lehr accurat gebohret seyen;

Alsdann werden die Büchsenmeistere und Handlangere oder Fusiliers nach der auf der andern Seite stehenden Verzeichnis zur Bedienung des Stücks eingetheilt, und numerirt, damit ein jeder seine Stellung und Dienstobliegenheit wissen könne.

Exercitium mit Stücken

Verzeichnis

der benöthigten Mannschaft zur Bedienung eines Stücks.

Büchsenmeister.	Handlanger.	Dienstverrichtung.
1.	.	Führt Patronen ein. Solte aber das Stück nur mit 3 Büchsenmeistern versehen seyn, so nimmt man an dessen Stelle einen vernünftigen Handlanger.
	2.	Setzt an. Ist jederzeit ein Handlanger.
	3.	an das Stuck links } sind jederzeit Handlangere und dienen zur Manipulation.
	4.	an das Stuck rechts }
5.	.	richtet als Vormeister } sind jederzeit Büchsenmeistere.
6.	.	feuert ab }
	7.	} sind jederzeit Handlangere und tragen
	8.	} wechselweis die Patronen zu.
9.	.	Zum Protzstock. In Ermanglung dessen nimmt man ein geschickten Handlanger.

Büchsenmeister.	Handlanger.	Dienstverrichtung.
10.	.	Zum Munitions-Karren. Soll allzeit ein Büchsenmeister seyn.
	11. 12.	Zu den Hebbäumen. sind jederzeit Handlangere
5.	7.	Mann zu Bedienung eines Stucks.
12.		

Nota.

Eines jeden Manns Numero ist auf ein Karten-Blatt zu setzen, nebst einer kurzen Beschreibung dessen, was der Mann zu thun hat, damit ein jeder seine Numero wohl begreiffe; Sind solche zu veränderen, wodurch ein jeder alle Numeros durchaus in das Gedächtnis bekommt, welches darum nöthig, weilen es sich leichtlich ergeben kann, daß ein oder der andere in der Bataille abgehet, damit sogleich ein anderer seine Stelle ersetzen kann. Den Vormeistern oder Numero 5. ist wohl einzuprägen, daß sie die Brandeln nicht zu frühzeitig einsetzen, damit kein Unglück entstehe.

Bestimbte Plätze
für die Büchsenmeister und Handlanger zur bedienung eines Stucks.

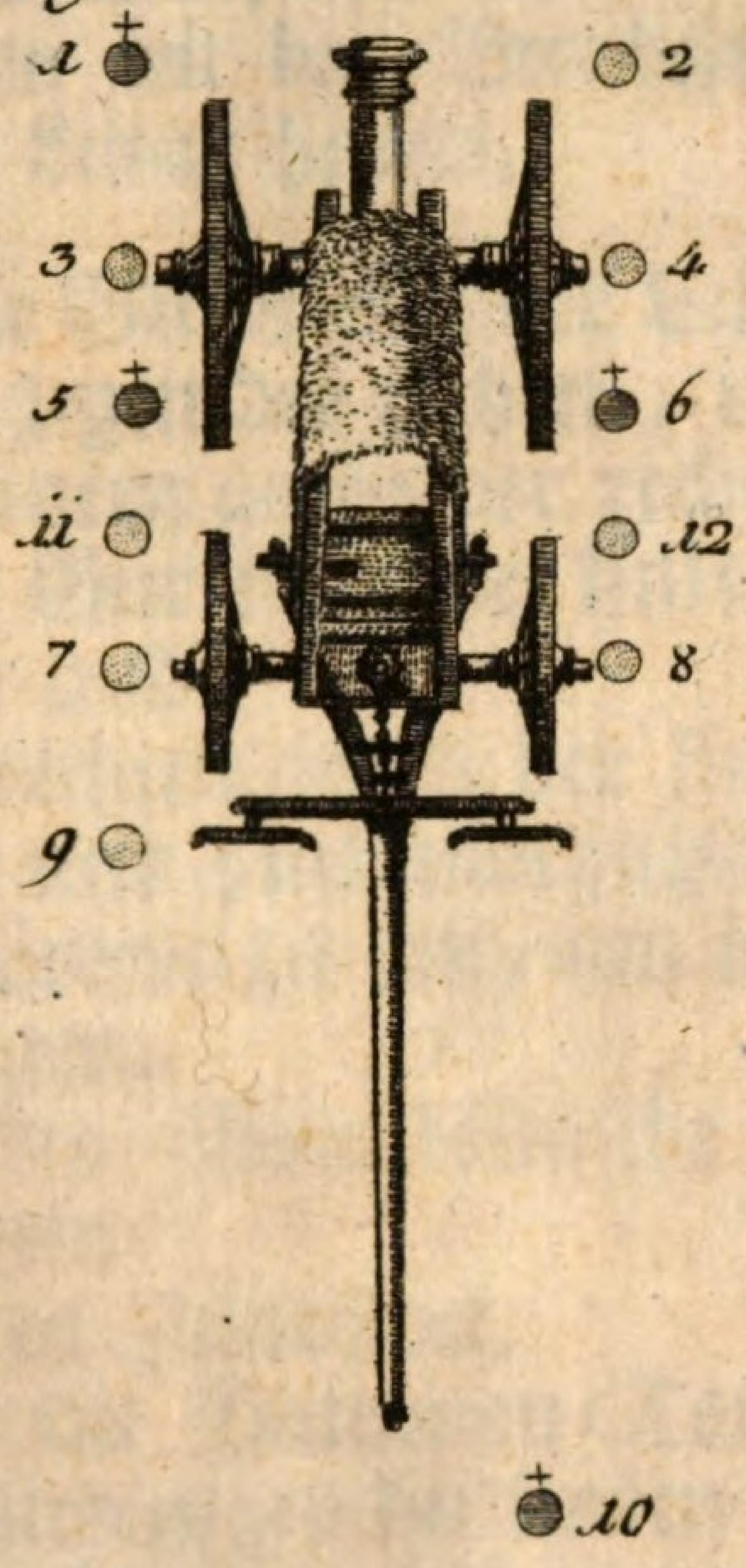

✝ Büchsenmeister
Handlanger

Nota

für die 12 ℔ige Stuck werden 2

6 ℔ —	4	Patronen in den tornister gegeben
4 ℔ —	6	
3 ℔ —	6	

2te Vormerkung.

Nach geschehener Eintheilung der Mannschaft gehen alle Büchsenmeistere und Handlangere zum Munitions-Karren, und nehmen die Tornister, Brandeltaschen mit den Brandeln, Avancir-Gurten und Leinen heraus.

1	Hängt die Gurte mit der Leine von der linken gegen der rechten, und
2	von der linken gegen der rechten Seite,
3	hängt die Gurte von der linken gegen der rechten und
4	von der rechten gegen der linken Seite, Nro. 3 und 4 nehmen zugleich die doppelten Leinen zu sich, um in die Gurte zu hangen.
5	nimmt die Brandeltasche mit den Brandeln.
6	nimmt den Zündstock.
7 8	hängen die Patronen-Tornister von der rechten gegen der linken Seite, und lassen sich so viel Patronen aus dem Karren geben, als sie tragen, und in die Tornister gehen können.
9 10	bekommen nichts.
11	hängt die Gurte von der linken gegen der rechten, und
12	von der rechten gegen der linken Seite.

Alsdann wird commandirt:

No.	Comando-Wörter.	Nro. 1. Büchsenmeister
1	Zu euren Stücken marche!	Stellet sich links zur Mündung, Front gegen den Feind.
2	protzt ab.	Macht rechts um, ziehet den Mundklotz aus dem Stuck, und wenn Nro. 5. die Maschine einrichtet, drucket er das Stuck beim Kopf nieder, und macht sodann Front.
3	ladt!	Nimmt die Patron von No. 7 & 8 und giebt diese in die Mündung.
4	richt!	Hält sich ohnvermerkt etwas links.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder unvermerkt auf seine Distanz. NB. Sobald abgefeuert ist, soll allzeit ohne Commando geladen werden, jedoch, wann nach dem Schuß zu laden nicht mehr nöthig, wird halt an! commandirt.
6	avancirt!	Hängt die Avancir-Leinen in den vorn an der Laffete befindlichen Avancier-Hacken, und ziehet das Stück fort.
7	richt!	Hierauf muß alles gleich still stehen, und geschiehet das, was unter dem Commando Nro. 1. vorgeschrieben worden.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.

Macht

No.	Comando-Wörter.	Nro. 1. Büchsenmeister
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch und hilft an dem Rad, oder Lavetten-Stirn zuruck schieben.
10	richt!	Macht links herstellt, und geschieht was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie beim Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so stellet sich alles links her.
13	protzt auf!	Macht rechts um, thut den Mundklotz wieder in die Mündung, und schnallet solchen an, dann wartet er also stehend bis Nro. 5. die Maschine eingerichtet, wobei er das Stuck bei dem Kopf niederdruckt, und wenn solches verrichtet, macht er Front vorwärts.

Nota.

Bei dem Avanciren und Retiriren können alle mit dem linken Fuß antretten, und soviel möglich einen gleichen Schritt beobachten, besonders im Parade exerciren.

No.	Comando-Wörter.	No. 2 Handlanger oder Fusilier
1	Zu euren Stucken marche!	Stellt sich rechts zur Mündung Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Macht links um, empfangt den Wischer von No. 4. hält den Wischer zur Erden schreg, und so abgeprotzt ist, wischt er das Stuck aus, und verkehrt alsdann den Wischer, daß der Setzer abwärts seye, und macht sodann Front.
3	ladt!	Setzt die Patronen mit Geschicklichkeit an, daß er allzeit einen holen Leib macht.
4	richt!	Hält sich ohnvermerkt etwas rechts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder auf seine Distanz, und wischt sogleich das Stuck aus, welches jederzeit nach dem Schuß geschehen muß.
6	avancirt!	Hängt die Avancier-Leinen in den vorn an der Lavette befindlichen Avancier-Hacken, und hilft das Stück fortziehen.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	No. 2 Handlanger oder Fusilier
7	richt!	Hierauf muß alles stille stehen, und geschiehet das, was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hilft das Stück zuruckschieben.
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und geschiehet, was bei Nro. 4. vorgeschrieben worden.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren: halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt sich alles.
13	protzt auf!	Macht links um, und wischt das Stück aus, giebt Nro. 4. den Wischer zum anschnallen, macht sodann Front vorwärts.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 3. Handlanger
1	Zu euren Stucken marche!	Stellt sich links neben der Stück-Achse, Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Macht rechts um, tritt zur Mitten der Lavetten, schnallet die Maschine Decke auf, darauf schnallet er auch die Hebbäume los, nimmt den Heb-Baum, macht die Front ruckwärts, und steckt solchen unter die Lavette bei dem Protzstock, hebt mit No. 4. solchen auf, und da der Protzstock auf der Erde ist, giebt er den Hebbaum Nro. 11. kehrt sich geschwind rechts um, und gehet auf seinen ersten Platz.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Tritt geschwind einen starken Schritt links etwas ruckwärts.
5	Feuer!	nach dem Schuß stellet er geschwind sich wieder auf seinen Platz.
6	avancirt!	Hängt die Avancir-Leinen in den Hacken bei der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und ziehet das Stück fort.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 3. Handlanger
7	richt!	Hierauf stehet er still, und verrichtet was bei Nro. 4. vorgeschrieben worden ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hängt geschwind die Avancier-Leinen in den Hacken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und hilft das Stück zuruckziehen.
10	richt!	Rechtsum kehrt sich, und verrichtet was bei No.4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren commandirt wird: halt an! so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Macht die Front ruckwärts, und nimmt von Nro. 11. den Heb-Baum, und wann Nro. 7. und 8. das Lavetten-Trügel wieder eingesetzt haben, so steckt er den Hebbaum unter den Protzstock, hebt selbigen mit Nro. 4. auf, und sobald der Protzstock in dem Protznagel ist, so zieht er den Hebbaum heraus, schnallt selbigen nebst der Maschine-Decke behörig an, alsdann stellet er sich wieder links neben der Stück-Achse an sein Ort.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 4 Handlanger
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich rechts neben der Stück-Achse, Front gegen dem Feind.
2	protzt ab!	Macht links um, tritt zu der Mitte der Lavette, schnallt sowohl die Maschine-Decke als auch das Ladzeug auf, und giebt den Setzer No. 2., nimmt den Hebbaum, macht die Front ruckwärts und giebt solchen Nro. 12., ergreift alsdann den Hebbaum, so Nro. 3. unter den Protzstock gesteckt hat, und hebt mit selbigem den Protzstock auf die Erde, wenn dieses geschehen, so läßt er den Hebbaum fahren, und gehet auf seinen ersten Platz.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Tritt geschwind einen starken Schritt rechts ruckwärts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich geschwind wieder auf seinen Platz.
6	avancirt!	Hängt die Avancier-Leinen in den Hacken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und ziehet das Stück fort.

Nro.

No.	Comãndo-Wörter.	Nro. 4. Handlanger
7	richt!	Steht still, und verrichtet dasjenige, was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hängt geschwind die Avancier-Leinen in den Hacken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und hilft das Stück zuruck ziehen.
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und sodann geschiehet was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im retiriren halt an! comandirt wird, rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Macht die Front ruckwärts und so Nro. 7. und 8. das Lavetten-Trügel wieder eingesetzt, und Nro. 3. den Hebbaum unter den Protzstock gesteckt hat, so ergreift er solchen und hebt damit auf, wann dann der Protzstock in dem Protznagel ist, so übernimmt er von Nro. 12. den Hebbaum, und Nro. 2. den Wischer, schnallt selbigen sowohl als die Maschine-Decke behörig an, und stellt sich alsdann rechts neben der Stuck-Achse an seinen Ort.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 5. Büchsenmeister
1	Zu euren Stucken marche!	Stellt sich mitten zur Lavette links in grader Linie mit Nro. 1. Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Tritt geschwind links etwas seitwärts um die andern zum abprotzen nicht zu hinderen, sobald nun abgeprotzt ist, so tritt er wiederum zum Stück, und richt die Maschine ein, schnallet auch die Maschine-Decke auf.
3	ladt!	Hat dabei nichts zu thun,
4	richt!	Richt das Stuck, und so er gerichtet, so führt er das Brandel in das Zündloch, und macht Front, hat alsdann acht, wo der Schuß hingeht.
5	Feuer!	NB. bei dem geschwindschießen commandirt er allzeit selbsten Feuer!
6	avancirt!	Hilft das Stück mit fortziehen,
7	richt!	Hierauf verrichtet er, was bei Nro. 4. vorgeschrieben worden,
8	Feuer!	Wie oben bei Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hängt die Avancir-Leinen in den kleinen Hacken, so in der Mitte der Lavette ist, und retirirt.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 5. Büchsenmeister
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und verrichtet dasjenige, was bei Nro. 4. erwehnet worden ist.
11	Feuer!	Wie oben bei Nro. 5. ist gesagt worden.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Tritt abermal etwas links seitwärts, um die andern im Aufprotzen nicht zu hindern, sobald aufgeprotzt ist, und Nro. 3. den Hebbaum in den Nagel gethan, und anfangt anzuschnallen, so tritt er wieder zu dem Stück, richtet die Maschine ein, schnallt auch sowohl die Kapelle- und hernach die Maschine-Decke an, und stellt sich nach diesen Verrichtungen an sein Ort, die Front vorwärts machend.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 6. Büchsenmeister.
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich mitten zur Lavette rechts in gerader Linie hinter Nro. 2. und 4. Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Tritt geschwind etwas rechts seitwärts um die andern im Abprotzen nicht zu verhindern, sobald nun abgeprotzt ist, so tritt er wieder an seine gehörige Stelle ein, und hilft Nro. 5. sowohl die Maschine-Decke, als auch die Kapelle abschnallen, gibt die Maschine-Decke Nro. 8.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Macht links um, und richtet sich zum abfeuern.
5	Feuer!	Feuert mit Geschicklichkeit ab, daß er die Kohle an dem Lunten erhalte, oder der Zündstock ihme nicht aus der Hand geschlagen werde, sodann macht er Front. NB. Wenn mit Kartetschen gefeuert wird, so geschiehet solches mit Zündlichter.
6	avancirt!	Hilft das Stück mit fortschieben.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 6 Büchsenmeister.
7	richt!	Hierauf steht er still, und verricht dasjenige, was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hängt die Avancier-Leine in den kleinen Hacken, so in der Mitte der Lavetten-Wand ist, und retirirt.
10	richt!	Stellt sich links her, und verrichtet, was Nro. 4. vorgeschrieben hat.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren haltan! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Tritt abermal geschwind rechts etwas seitwärts, um die andern im Aufprotzen nicht zu hindern, sobald alles aufgeprotzt ist, und Nro. 4. anfangt aufzuschnallen, ruckt er wieder bei, nimmt von Nro. 8. die Maschine-Decke, und schnallt selbige sowohl als auch die Kapelle an, und macht darauf wieder Front vorwärts.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 7. Handlanger
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich links zum Protzrade vor dem Achsensteigel, Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Hat dabei nichts zu thun, sobald aber abgeprotzt ist, so nimmt er das Lavettentrügel mit der linken Hand und trägt solches mit Nro. 8. auf die Protze, alsdann gehet er gleich vorwärts und stellt sich links neben Nro. 1.
3	ladt!	Giebt Nro. 11. die Patronen.
4	richt!	Hält sich ohnvermerkt etwas links.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder auf seine Distanz, und giebt sogleich Nro. 1. die Patronen.
6	avancirt!	Avancirt.
7	richt!	Hierauf steht er still und thut was Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 7. Handlanger
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und retirirt.
10	richt!	Stellt sich links her, und verrichtet, was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird: so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Geht sogleich zu der Protze, stellt sich links derselben, nimmt das Lavettentrügel mit der rechten Hand, trägt selbiges mit Nro. 8. in die Lavetten, und wenn aufgeprotzt ist, so stellt er sich links neben der Protz-Achse, Front vorwärts machend.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 8. Handlanger	
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich rechts, zum Protzstock, vor dem Achsensteigel, Front gegen den Feind.	
2	protzt ab.	Hat dabei nichts zu thun, sobald aber abgeprotzt ist, so nimmt er das Lavettentrügel mit der rechten Hand, und tragt solches mit Nro. 7. auf die Protze, und deckt die Machinedecke darüber, welche er von Nro. 6 empfangt, alsdann stellt er sich links der Protze und löst wechselsweis Nro. 7. ab.	
3	ladt!	Hat nichts zu thun.	Wenn er auf dem Platz steht, wo Nro. 7. ist, so beobachtet selbiger was alldorten vorgeschrieben ist.
4	richt!	, : ,	
5	Feuer!	, , ,	
6	avancirt!	Beobachtet seine Distanz.	
7	richt!	Steht still, und beobachtet, was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.	
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.	

No.	Comande-Wörter.	Nro. 8. Handlanger.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und retirirt.
10	richt!	Stellt sich links her, und verricht was bei Nro. 4. ist gesagt worden.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Geht sogleich zu der Protze auf die rechte Seite, und nimmt das Lavettentrügel mit der linken Hand, und tragt solches mit Nro. 8. in die Lavette, nimmt darauf die Maschinedecke, und giebt solche Nro. 6., wenn sodann aufgeprotzt ist, so geht er an sein Ort, nemlich rechts an der Protze Front vorwärts machend.

No.	Comando-Wörter	Nro 9. Büchsenmeister
	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich links hinter den Protzstock, Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Wenn Nro. 10. die Deichselstang in die Höhe gehoben, lößt er die Protzkette ab, holt alsdann an der Lavette links den Avancirbaum, und das kleine Bäumlein, steckt es quer durch den Avancirbaum in das darin befindliche Aug, und sobald abgeprotzt ist, und *Nro*. 7. und 8. das Lavettentrügel beygetragen haben, so steckt er den Avancierbaum durch den Protz-Ring und dortigen Kloben, stellt sich alsdann an den Avancirbaum.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Beobachtet das, was der Büchsenmeister Nro. 5. andeutet, hat aber jederzeit die grade Linie zu observiren, wo man hinschießen will, und wenn gerichtet ist, läßt er den Avancirbaum fallen, und tritt etwas links.
5	Feuer!	Nach dem Schuß ergreift er wieder den Hebbaum.

No	Comando-Wörter	Nro. 9. Büchsenmeister
6	avancirt!	Lüft den Protzstock und avancirt.
7	richt!	Steht still, und verricht was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Geht um das kleine Hebbäumlein, lüft den Protzstock und retirirt.
10	richt!	Stellt sich wieder an seinen vorigen Ort, und versieht, was bei Nro. 4. vorgeschrieben worden.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird, so stellt er sich wieder an seinen vorigen Ort.
13	protzt auf!	Thut geschwind den Avancirbaum aus dem Protz-Ring und tragt selbigen nebst dem kleinen Bäumlein, wo er selbige genommen, geht darauf links neben dem Protzen, und wenn Nro. 3. 4. 11. u. 12. den Protzstock aufheben, und Nro. 10. auch die Deichsel in die Höhe hebt, so hilft er den Protzstock in den Protznagel bringen und thut die Protzkette in dem Ring bevestigen, stellt sich alsdann auf seinen vorigen Platz, links hinter den Protzstock, Front vorwärts machend.

No	Comando-Wörter.	Nro. 10. Büchsenmeister
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich vor die Pferde zu der Deichselstang, Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Hebt sogleich die Deichselstang in die Höhe, damit Nro. 9. die Protzkette auflösen kann, und die andern abprotzen, nach dem Abprotzen läßt er mit dem Protzen 4 Schritt fahren, und wenn das Lavettentrügel an dem Protznagel ist, so läßt er mit dem Protzen noch 11. Schritt fahren, bleibt dabei, hat die Stück-Knechte und Munition zu besorgen. Die Karren sollen rechts der Protzen 10 Schritt entfernet seyn. Giebt auch an Nro. 7. und 8 aus dem Karren die nöthige Patronen.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	
5	Feuer!	
6	avancirt!	Rückt vor, daß er seine Distanz behalte.

No	Comando-Wörter.	Nro. 10. Büchsenmeister.
7	richt!	Steht still.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt retirirt und halt die Distanz.
10	richt!	Rechts um kehrt sich.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an, commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt ab!	Führt mit der Protze zum Stück bis auf 4 Schritt, und da Nro. 7. und 8. das Lavetten-Trügel wiederum in die Lavette eingesezzet, so schiebt er die Protze wiederum zum Stück, und hebt die Deichselstang in die Höhe, bis die Protzkette in dem Ring ist, bleibt also stehen, die Front vorwärts machend.

Nro.

No	Comando-Wörter.	Nro. 11. Handlanger.
	Zu euren Stücken.	
1	marche!	Stellt sich links der Lavette vor No. 7. macht Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Macht halb.rechts und nimmt den Hebbaum, welchen Nro. 12. unter die Lavette gesteckt hat, hebt damit den Protzstock auf, und hilft abprotzen, wenn dieses geschehen, so empfängt er den Hebbaum von Nro. 3. behält selbigen, und macht Front vorwärts
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Macht rechts um und steckt den Hebbaum unter die Lavette nächst bei dem Protzstock, und sieht darauf, wo Nro. 5. das Stück hingeworfen haben will.
5	Feuer!	Stellt sich wieder nach dem Schuß mit einem Schritt auf seinen vorigen Ort.
6	avancirt!	Wendt den Hebbaum um, und hängt das Aug an demselben in den an dem Protzstock befindlichen Nothhacken damit Nro. 9. und 12. den Protzstock in die Höhe heben und avancirt.
7	richt!	Darauf steht er still, macht geschwind den Hebbaum los, und

kehrt

No	Comando-Wörter.	Nro. 11. Handlanger.
		kehrt solchen um, verricht darauf was bei dem Commando Nro. 4. ist gesagt worden.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Hängt wieder den Hebbaum in den Noth-Hacken, nachdeme er vorhero rechts um kehrt gemacht hat, und hilft sowohl den Protzstock heben, als auch zugleich das Stück mit zurück ziehen.
10	richt!	Macht den Hebbaum los, rechts um kehrt sich, und verricht was Nro 4. vorgeschrieben hat.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren commandirt wird: halt an! so machet er den Hebbaum los, und rechts um kehrt sich.
13	protzt auf!	Giebt Nro. 3. den Hebbaum, und so Nro. 7. und 8. das Lavetten-Trügel wieder in die Lavette gesetzt haben, so ergreift er den Hebbaum, so Nro. 12. unter den Protzstock gesetzt, und hilft mit Nro. 3. 4. und 12. aufprotzen, wenn alsdann aufgeprotzt ist, so läßt er den Hebbaum fahren, und stellt sich auf sein ersten Ort von No. 7. Front vorwärts machend.

Nro.

No	Comandos-Wörter.	Nro. 12. Handlanger.
1	Zu euren Stücken marche!	Stellt sich rechts der Lavette vor No 8. Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Macht links um, und nimmt von Nro. 4. den Hebbaum, steckt selbigen unter die Lavette und hebt mit No 3.4 u. 11. den Protzstock in die Höhe, und wenn abgeprotzt ist, so rechts um kehrt er sich wieder, und macht Front vorwärts.
3	ladt!	Hat nichts dabey zu thun.
4	richt!	Macht halb links und steckt den Hebbaum unter die Lavette, nächst bei dem Protzstock, sieht darauf, wo Nro. 5. das Stück hinrichten und hingeworfen haben will, wenn denn gericht ist, und Nro. 5. das Brandel in das Zündloch führt, so zieht er den Hebbaum zu sich, und tritt rechts ein Schritt seitwärts.
5	Feuer!	Stellt sich nach dem Schuß wieder mit einem Tritt auf sein vorigen Ort.
6	avancirt!	Wendt den Hebbaum um, und hängt das Aug an solchem in den Nothhacken an dem Protzstock, hilft damit Nro. 9. und 11 den Protz-

No	Comando-Wörter!	Nro. 12. Handlanger.
		Protzstock in die Höhe heben, und avancirt.
7.	richt!	Steht still, und macht geschwind den Hebbaum loß, kehrt solchen um, und verricht was Nro 4. vorgeschrieben hat.
8.	Feuer!	Wie bei Nro. 5.
9.	retirirt!	Hängt wieder den Hebbaum in den Nothhacken, nachdem er vorhero rechts umkehrt gemacht, und hilft sowohl den Protzstock heben, als auch das Stuck zuruck ziehen.
10	richt!	Macht den Hebbaum loß, stellt sich links her, und thut was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich, wenn er den Hebbaum loß gemacht hat.
13	Protzt auf!	Wenn Nro. 7. u. 8. das Lavetten-Trügel wieder in die Lavette gebracht haben, so steckt er den Hebbaum unter die Lavette, und hebt mit Nro. 3. und 11. solchen auf, und wenn aufgeprotzt ist, so giebt er den Hebbaum Nro. 4. stellt sich darauf an seinen Ort vor No. 8. und macht Front vorwärts.

An-

Anmerkung.

Zu zwei Stücken kommt ein Corporal, welcher nachzusehen hat, daß die Mannschaft alle auf ihren angewiesenen Plätzen stehen, und sodann muß selbiger anfänglich einem jeden Mann besonders seine Verrichtungen vormachen, und anweisen, alsdann aber während dem Exerciren fleißig mit nachsehen, ob alle Bewegungen mit den angewiesenen Geschicklichkeiten gemacht und ausgeführt werden.

Anmerkung.

Weilen bei 12. und 6. pfündigen Stücken die Lavetten-Trügeln schwerer sind, als bei den anderen so muß beim Abprotzen Nro. 11. und 12. das Lavetten-Trügel mit 7. und 8. aus der Lavette auf die Protze, und beim Aufprotzen von der Protze in die Lavette bringen helfen.

Beim geschwinden Abfeuern der 6. und 12. pfündigen Stücken nimmt man 2. Mann mehr zu Herbeitragung deren Patronen, welche man von dem nächst stehenden Regiment oder Bataillon begehren, und in üblen Terrains zum Avanciren und Retiriren der 6. und 12. pfündigen Stücken gebrauchen kann, oder aber, man spannt gar nach Umständen ein paar Pferde an das bei dem Köpf befindliche Schleppseil; um aber gesicherter zu seyn, daß man mit allen Stücken besonders mit 6. und 12. pfündigen in übe-

übelen Terrains oder langer Retirade nicht etwa stecken bleibe, und endlich gar das Stück verliehre, so ist nützlich, daß an dem Protzen zwischen der Achse und der Schaal und dem Protznagel ein einige Schuh langes Seil mit einem Knebel angemacht werde, welches, wann man es nicht braucht, um die Deichselärme umwickelt werden kann, kommt es aber zur Action, so wird dieses über das hintere größere Reibscheid herunter gesenkt, erfordern es die Umstände, sich dessen in einer Retirade zu bedienen, so läßt man den Protzen, worauf das Lavetten-Trügel schon gestellt, und zu verbleiben hat, geschwind zum Stuck schieben, nimmt den Hebbaum zum Protzring, und giebt anstatt dessen den Knebel des Seils hinein, auf diese Art läßt sich beim Anziehen der Pferde der Protzstock von selbsten in die Höhe, die Retirade wird erleichtert, und man hat auch nicht zu befürchten, das Stück so leicht zu verliehren, um so mehr als man auch bei dieser Art im stand ist, sich währender Retirade in einem beständigen Feuer zu unterhalten.

Weil in der Operation wider den Feind ein und andrer Mann todtgeschossen oder bleßirt wird, so ist nothwendig, daß die Officiers oder in deren Ermangelung die Unterofficiers sich vor der anfangenden Action bei demjenigen Regiments-Commandanten, bei welchem sie stehen, melden, damit ihnen

G auf

Bayerische Staatsbibliothek München

auf jedes Geschütz 2 oder 3 Mann aus dem Regiment gegeben werden, um mit diesen nicht nur den Abgang zu ersetzen, sondern sich auch der Karren und Protzen zu versicheren, damit der Stuckknecht mit solchen nicht davon fahren möge, mehrmalen geschiehet auch, daß, wenn die Stuckknechte todtgeschossen, die Pferde davon laufen, welches gleichermassen durch diese Leute verhindert werden kann.

Exercitium mit Haubitzen.

1te Vormerkung.

Ehe und bevor die Haubitzen auf dem Exercierplaz ankommen, so soll nachgesehen werden, ob alles Zugehör zu denenselben, wie auch die benöthigte Munition sich dabei befinde.

Ferner, ob die Kammer und Zündloch sauber, und nichts verborgenes sich darinnen befinde, ob die Patronen nicht zu groß, und die Brandlen nach der cilindrischen Lehr accurat gemacht seien.

Alsdann werden die Feuerwerkere, Büchsenmeistere und Handlangere (oder Fusiliers) nach der auf der andern Seite stehender Verzeichnis zur Bedienung der Haubitze eingetheilt und numerirt, damit ein jeder seine Stellung, und Dienst Obliegenheit wissen könne.

Verzeichnis
der benöthigten Mannschaft zur Bedienung einer Haubitze.

Feuerwerker.	Büchsenmeister.	Handlanger.	Dienstverrichtung.
1	.	.	Richtet die Haubitze.
	1	.	Büchsenmeister führt die Patronen und Grenaden ein.
		2	Setzt die Patronen gelind an, und wischet aus.
		3	Macht den Luderbeutel auf, damit Nro. 1. Pulverstaub daraus nehmen könne, und hilft die Haubitze im Avanciren, und Retiriren fortziehen.
		4	Hilft im Avanciren und Retiriren die Haubitze fortziehen.
	5	.	Giebt dem Feuerwerker die Brandeln aus der Patrontasche.
	6	.	Feuert ab.
		7, 8	Tragen wechselweis die Patronen und Grenaden oder Schrotbüchsen zu.
		9	Dirigirt den Avancierbaum.

Kommt

Feuerwerker.	Büchsenmeister.	Handlanger.	Dienstverrichtung.
	10	.	Kommt zum Munitionskarren, hat die Grenaden auf zu schneiden, und solche mit denen Patronen abzugeben.
		11 12	Dienen zur Hülfe.
1	4	8	
	13		Mann zur Bedienung einer Haubitze.

Nota.

Eines jeden Manns Nro. ist auf ein Kartenblatt zu setzen, nebst einer kurzen Beschreibung dessen, was der Mann eigentlich zu thun hat, damit ein jeder seine Nro. wohl begreife. Sind solche zu verändern, wodurch ein jeder alle Numern durchaus in das Gedächtniß bekommt, welches darum nöthig, weil es sich leichtlich ergeben kann, daß ein oder der andere in der Bataille abgehe, damit sogleich ein anderer seine Stelle ersetzen könne.

Dem Feuerwerker, welcher richtet, ist wohl einzuprägen, daß er die Brandeln nicht zu frühzeitig einsetze, damit kein Unglück entstehe.

2te Vormerkung.

Nach geschehener Eintheilung der Mannschaft, gehen, der Feuerwerker, die Büchsenmeistere, und Handlangere zum Munitionskarren, und nehmen die Tornister, Brandeltaschen mit Brandeln, den Luderbeutel, Gürten und Leinen heraus nemlich:

No	
	Der Feuerwerker richt die Haubitze.
1	Nimmt eine Gurte mit Leinen, und hängt solche von der linken zur rechten Seite.
2	Nimmt eine Gurte mit kurzen Leinen, und hängt solche von der rechten gegen der linken Seite.
3	Nimmt eine Gurte, hängt diese von der linken zur rechten Seite, und hängt doppelte Leinen in seinen Gurt, nimmt auch den Luderbeutel.
4	Nimmt eine Gurte, hängt sie von der rechten gegen der linken Seite und hängt die doppelte Leinen in seinen Gurt.
5	Nimmt die mit Brandeln angefüllte Tasche und eine Gurte mit Leinen, hängt die von der linken gegen die rechten Seite.

Nimmt

Bestimbte Plätze
für den feuerwercker, büchsenmeister, und handlanger zur bedienung einer Haubitze.

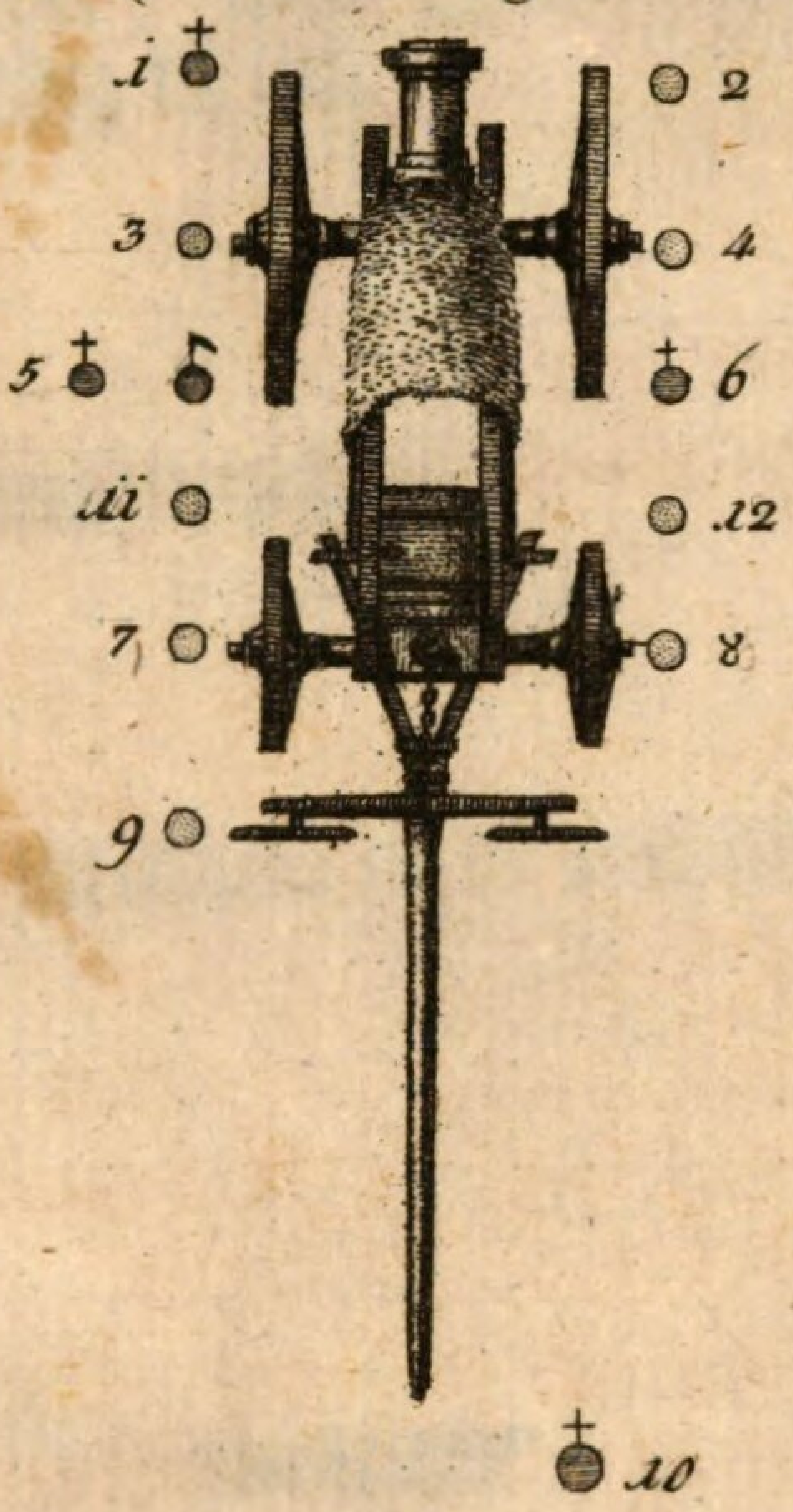

Feuerwercker

Büchsenmeister

Handlanger

No 6	Nimmt eine Gurte mit kurzen Leinen, hängt die von der rechten gegen der linken Seite, dann nimmt er den Zündstock, und zündt deren so viel als nöthig ist an.
7 8 9 10 11 12	Bekommen nichts.

Alsdann wird commandirt:

No.	Comando-Wörter.	Der Feuerwerker.
1	Zur Haubitze marche!	Der Feuerwerker so pointirt, stellt sich zur Lavette, in gerader Linie hinter Nro. 3 Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Tritt geschwind etwas links seitwärts, um die andere im Abprotzen nicht zu verhindern, sobald abgeprotzt ist, tritt selbiger wieder bei, schnallt die Maschinedecke loß, imgleichen die Kapelle, und richt darauf die Maschine ein.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Richt die Haubitze, und so er gerichtet, führt er das Brandel (welches ihm Nro. 5. giebt) in das Zündloch, und macht Front, hat alsdann acht, wo der Schuß hingeht.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder unvermerkt auf seinen Platz.
		NB. Bei dem Geschwindschiesen commandirt er allzeit selbst Feuer.
6	avancirt!	Avancirt und hilft die Haubitze mit fortschieben.

Hier-

No.	Comando-Wörter.	Der Feuerwerker.
7	richt!	Hierauf muß alles still stehen, und geschieht das, was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hilft die Haubitze mit fortschieben.
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und beobachtet was bei dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
1	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren: halt an! commandirt wird: so rechts um kehrt sich alles.
13	protzt auf!	Tritt abermal etwas links seitwärts, um die andere im Aufprotzen nicht zu hindern, so bald aufgeprotzt ist, und Nro. 3. den Hebbaum in den Nagel gethan, und anfangt anzuschnallen, tritt er wieder zu der Haubitze, richt die Maschine ein, und schnallt so wohl die Kapelle als auch die Maschinendecke an, und stellt sich nach dieser Verrichtung an seinen Ort, Front vorwärts machend.

No.	Com̄ando-Wörter.	Nro. 1. Bůchsenmeister.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich links der Mündung, Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Macht halb rechts, zieht den Mundkloz aus der Haubitze, und wenn der Feuerwerker, so richtet (oder in dessen Abwesenheit der Bůchsenmeister Nro. 5.) die Maschine einrichtet, druckt er die Haubitze beim Kopf nieder, wenn dieses geschehen, so macht er darauf Front gegen den Feind.
3	ladt!	Nimmt die Patronen von Nro. 7. und steckt selbige in die Kammer der Haubitze, welche darauf so gleich Nro. 2. mit dem Setzer gelind ansetzt, unterdessen empfängt er auch die Grenaden von Nro. 7. und sieht ob die Stopinen daran gut sind, ergreift selbige darauf so, daß das Brandrohr in die Hand zu liegen kommt, und führt selbige in die Haubitze vest an das Gewölb, nimmt sodann von No. 3. aus dem Luderbeutel eine kleine handvoll

Pul-

No.	Comãndo-Wörter.	Nro. 1. Büchsenmeister.
		Pulverstaub und wirft denselben in die Haubitze auf die Grenade.
		NB. Weil bei den Haubitzen verschiedene Gattungen der Patronen gebraucht werden, nachdeme man weit oder nahe zu schiessen hat, nemlich von 16, 24, 32, und 43 Loth Pulver von welchen die lezteren die Kammer ganz ausfüllen, so ist es nöthig, daß bei den übrigen etwas Werk auf die Patronen gesetzt, und mit dem Setzer aufgedruckt werde, damit die Kammer ausgefüllt seie, ehe man die Grenaden einführt. Wenn mit Schrotbuchsen gefeuert wird, ist das Einstauben nicht nöthig.
4	richt!	Hält sich unvermerkt etwas links,
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder unvermerkt auf seine Distanz.
		NB. Sobald abgefeuert ist, solle allzeit ohne Commando geladen werden, jedoch wenn nach dem

Schu

No.	Comando-Wörter.	Nro. 1. Büchsenmeister.
		Schuß zu laden nicht mehr nöthig, wird halt an commandirt.
6	avancirt!	Hängt die Avancier-Leinen in den vorn an der Lavette befindlichen Avancier-Haken, und zieht die Haubitze mit fort.
7	richt!	Hier bleibt alles sogleich stehen, und geschieht dasjenige, was beim 4ten Commando vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hilft die Haubitze zurückschieben.
10	richt!	Macht rechts um kehrt, und geschieht was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren halt an! commandirt wird, so bleibt alles still stehen, und die Mannschaft macht im Retiriren rechts um kehrt.

Nro.

No	Comando-Wörter.	Nro. 1. Büchsenmeister.
13	protzt auf!	Macht rechts um, thut den Mundklotz wieder in die Mündung, und schnallt solchen an, denn wartet er also stehend bis der Feuerwerker die Maschine einrichtet, wobei er die Haubitze bei dem Kopf niederdruckt und wenn solches verrichtet, rechts um kehrt er sich Front vorwärts machend.
		NB. Bei dem Avanciren und Retiriren können alle mit dem linken Fuß antretten, und so viel möglich, einen gleichen Schritt beobachten, besonders im Parade-Exerciren.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 2. Handl. oder Fusil.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich rechts neben der Mündung, Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Macht links um, empfängt von Nro. 4. den Wischer, halt solchen schreg gegen die Erde; wenn abgeprotzt ist, so wischt er die Kammer der Haubitze aus, verkehrt alsdann den Wischer, daß der Setzer abwärts seye, und macht Front.
3	ladt!	Setzt die Patron gelinde an, so daß er allzeit einen holen Leib mache.
4	richt!	Hält sich ohnvermerkt etwas rechts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich wieder auf seine Distanz und wischt so gleich die Haubitze aus, welches jederzeit nach dem Schuß geschehen muß.
6	avancirt!	Hängt die Avancier-Leine in den vorn an der Lavette befindlichen Avancier-Haken, und hilft die Haubitze fortziehen.

No.	Comãndo-Wörter.	Nro. 2. Handl. oder Fusil.
7	richt!	Hierauf muß alles still stehen, und geschieht das, was unter dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hilft die Haubitze zuruckschieben.
10	richt!	Macht rechts um kehrt, und geschieht was bei dem Commando Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren halt an! comcommandirt wird, bleibt alles stehen, und die Mannschaft macht im Retiriren rechts um kehrt.
13	protzt auf!	Macht links um, und giebt Nro. 4. den Wischer zum anschnallen, macht sodann Front vorwärts.

No.	Comãndo-Wörter.	Nro. 3. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich links neben der Haubitzenachse, Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Macht rechts um, tritt zur Mitte der Lavette, schnallt die Hebbäume los, nimmt den Hebbaum, macht die Front ruckwärts und steckt solchen unter die Lavette bei dem Protzstock, halt mit Nro. 4. solchen auf, und da der Protzstock auf der Erde ist, giebt er den Hebbaum Nro. 11. kehrt sich geschwind links um, und geht auf seinen ersten Platz.
3	ladt!	Macht den Luderbeutel auf, damit Nro. 1. Pulverstaub daraus nehmen könne.
4	richt!	Tritt geschwind mit einem starken Schritt links etwas ruckwärts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich geschwind wieder auf seinen Platz.
6	avancirt!	Hängt die Avancier-Leine in den Haken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und zieht die Haubitze fort.

Nro.

No	Comando-Wörter.	Nro. 3 Handlanger.
7	richt!	Hierauf steht er still und verrichtet was bei No. 4 vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, und hängt geschwind die Avancir Leine in den Haken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und hilft die Haubitze zurückziehen.
10	richt!	Macht rechts um kehrt, u. verrichtet was bei No. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Avanciren halt an! commandirt wird, bleibt alles stehen, und die Mannschaft macht im Retiriren rechts um kehrt.
13	protzt auf!	Macht die Front ruckwärts und nimmt von Nro. 11. den Hebbaum, und wenn Nro. 7. und 8. das Lavetten-Trügel wieder eingesetzt haben, so steckt er den Hebbaum unter den Protzstock, hebt solchen mit Nro. 4. auf, und so bald der Protzstock in dem Protznagel ist, so zieht er den Hebbaum heraus, schnallt selbigen nebst der Maschinedecke behörig an, alsdann stellt er sich wieder links neben der Stückachse an sein Ort.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 4. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich rechts neben der Haubitzenachse Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Macht links um, tritt zu der Mitte der Lavette, schnallt sowohl die Maschinedecke, als auch das Ladzeug auf, und giebt den Wischer an Nro. 2. nimmt den Hebbaum, macht darauf die Front ruckwärts, und giebt solchen Nro. 12. ergreift alsdann den Hebbaum, so Nro. 3. unter den Protzstock gesteckt hat, und hebt mit solchem den Protzstock auf die Erde; wenn solches geschehen, so läßt er den Hebbaum fahren, und geht auf seinen Platz.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Tritt geschwind einen starken Schritt rechts ruckwärts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß stellt er sich geschwind wieder auf seinen Platz.
6	avancirt.	Hängt die Avancirleine in den Haken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, und zieht die Haubitze fort.
7	richt!	Steht still und verrichtet dasjenige

No	Comando-Wörter!	Nro. 4. Handlanger.
		was unter dem Commando N. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hängt geschwind die Avancirleine in den Haken an der Achse, tritt mit dem linken Fuß zugleich an, u. hilft die Haubitze zuruckziehen.
10	richt!	Macht rechts um kehrt, und sodann geschieht das, was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Macht die Front ruckwärts und so Nro. 7. und 8. das Lavettentrügel wieder eingesetzt, und Nro. 3. den Hebbaum unter die Lavette gestellt hat, so ergreift er solchen, und hebt damit auf; wann der Protzstock in dem Protznagel ist, so übernimmt er von No. 12. den Hebbaum und von Nro. 2. den Wischer, schnallt selbige sowohl als die Maschinedecke behörig an, und stellt sich alsdann rechts neben der Haubitzenachse an seinen Ort.

No	Comando-Wörter.	Nro. 5. Büchsenmeister.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich links mitten zu der Lavette neben dem Feuerwerker, Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Geht dem Feuerwerker an die Hand und in dessen Abwesenheit verrichtet er was bei demselben vorgeschrieben ist.
3	ladt!	Hat dabei nichts zu thun.
4	richt!	Giebt dem Feuerwerker ein Brandel aus der Tasche, und tritt sodann links etwas ruckwärts.
5	Feuer!	Nach dem Schuß tritt selbiger wieder rechts bei an sein Ort.
6	avancirt!	Hilft die Haubitze mit fortschieben.
7	richt!	Hierauf verrichtet er was bei dem Commando No. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hängt die Avancir-Leine in den kleinen Haken, so in der Mitte der Lavette ist, und retirirt.

Nro.

No	Comãndo-Wörter	Nro. 5. Büchsenmeister.
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und verrichtet was bei Nro. 4. ist erwehnt worden.
11	Feuer!	Wie oben bei Nro. 5. ist gesagt worden.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Thut in Abwesenheit des Feuerwerkers seine Dienstobliegenheit versehen.

No	Comando-Wörter.	Nro. 6. Büchsenmeister.
1	Zur Haubitze. marche!	Stellt sich rechts mitten zur Lavettenseite in gerader Linie hinter Nro. 2. und 4. Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Tritt geschwind rechts etwas seitwärts um die andere im Abprozzen nicht zu hinderen; so bald nun abgeprotzt ist, so tritt er wieder an seinen Ort, und hilft Nro. 5. sowohl die Maschinedecke als auch die Kapelle abschnallen, giebt die Maschinedecke Nro. 8.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Macht links um, und richt sich zum Feuern.
5	Feuer!	Feuert mit Vorsicht ab, daß ihm die Kohle vom Lunden nicht ab, noch der Zündstock aus der Hand geschlagen werde, sodann macht er Front.
6	avancirt!	Hilft die Haubitze mit fortschieben.
7	richt!	Hierauf steht er still, und verrichtet dasjenige was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.

No	Comando-Wörter.	Nro. 6. Büchsenmeister.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt euch, und hängt die Avancirleine an den kleinen Haken, so in der Mitte der Lavettenwand ist, und retirirt.
10	richt!	Rechts um kehrt, und verrichtet, was bei Nro. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Tritt abermal geschwind rechts etwas seitwärts, um die andere im Aufprotzen nicht zu hindern, so bald aufgeprotzt ist, und Nro. 4. anfangt aufzuschnallen, ruckt er wieder bei, nimmt von Nro. 8. die Maschinedecke, und schnallt selbige sowohl als auch die Kapelle an, und macht darauf wieder Front vorwärts.

No	Comãndo-Wörter.	Nro. 7. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich links neben der Protzachse, in gerader Linie hinter 1. 3. und den Feuerwerker Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Hat dabei nichts zu thun, sobald aber abgeprotzt ist, so nimmt er das Lavettentrügel mit der linken Hand, und tragt solches mit Nro. 8. auf die Protze, alsdann geht er geschwind zu dem Munitionskarren, und trägt 2. Grenaden oder Schrotbüchsen (so wie es von dem Feuerwerker befohlen wird) nebst einer Schaafhaute vorwärts zur Haubitze, und legt solche etwas links ruckwärts neben dem Büchsenmeister No. 1. nieder, deckt die Grenaden mit der Schaafhaute zu, darauf stellt sich selbiger neben Nro. 1.
3	ladt!	Uebergiebt dem Büchsenmeister Nro. 1. erstlich die Patronen, und auch wenn er Werk nöthig hat, so viel als er bedarf, sodann die Grenaden, oder Schrotbüchsen.
4	richt!	Hält sich ohnvermerkt etwas links.

Nro.

No	Comando-Wörter.	Nro. 7. Handlanger.
5	Feuer!	Nach dem Schuß tritt er wieder auf seinen vorigen Platz, und giebt sodann N. 1. eine Patrone, und das was bei N. 3. vorgeschrieben ist.
6	avancirt!	Avancirt und nimmt die vorrätige Grenaden mit vor.
7	richt!	Hierauf steht er still und thut was Nro. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt und retirirt, nimmt auch die vorrätige Grenaden mit zurück.
10	richt!	Macht rechts um kehrt, und verricht was bei No. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Wenn noch Grenaden übrig bei der Haubitze liegen, so tragt er solche sogleich nebst der Schaafhaut mit No. 8 zu dem Munitionskarren, sodann geht er geschwind zu der Protze, stellt sich links derselben, nimmt das Lavettentrügel mit der rechten Hand, tragt selbiges mit Nro. 8. in die Lavette, und wenn aufgeprotzt ist, so stellt er sich links neben der Protzachse, Front vorwärts machend.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 8. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich neben der Protzachse rechts in gerader Linie hinter 2. 4. und 6. Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Hat dabei nichts zu thun, sobald aber abgeprotzt ist, so nimmt er das Lavettentrügel mit der rechten Hand, und tragt solches mit Nro. 7. auf die Protze, und deckt die Maschinedecke darüber, welche er von Nro. 6. empfängt, alsdann trägt er Grenaden oder Schrotbüchsen zu Nro. 7. und lößt wechselweis mit selbigem ab.
3 4 5	ladt! richt! Feuer!	Hat nichts zu thun, wenn er aber auf dem Platz steht wo No. 7. ist, so beobachtet selbiger was alldorten vorgeschrieben ist.
6	avancirt!	Beobachtet seine Distanz.
7	richt!	Steht still, und verrichtet was unter dem Commando No. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt und retirirt.
10	richt!	Rechts um kehrt sich, und verrichtet was bei Nro. 4. gesagt worden ist.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 8. Handlanger.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wenn im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Wenn noch Grenaden bei der Haubitze übrig liegen, so trägt er solche sogleich mit Nro. 7. zu dem Munitionskarren, sodann geht er geschwind zu der Protze, auf die rechte Seite, und nimmt das Lavetten-Trügel mit der linken Hand, trägt solches mit No. 7. in die Lavetten, nimmt darauf die Maschinedecke, und giebt selbige Nro. 6. wenn sodann aufgeprotzt ist, geht er an seinen Ort, nemlich rechts neben der Protzachse, vorwärts Front machend.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 9. Handlanger.
1	Zur Haubitz-marche!	Stellt sich links hinter das Protzrad in gerader Linie hinter den Feuerwerker und No. 7. Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Wann No. 10. die Deichselstange in die Höhe gehoben, lößt er die Protzkette ab, holt alsdann in der Lavette links den Avancirbaum und das kleine Bäumlein, steckt es quer durch den Avancirbaum, in das darin befindliche Aug, und sobald abgeprotzt ist, und No. 7. und 8. das Lavettentrügel weggetragen haben, so steckt er den Avancirbaum durch den Protzring und dortigen Kloben, stellt sich alsdann an den Avancirbaum.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Beobachtet was ihm der Feuerwerker oder No. 5. deutet, hat aber allzeit die gerade Linie zu beobachten, wo man hinschieset, wenn es gerichtet, laßt er den Hebbaum fallen, und tritt etwas links.
5	Feuer!	Nach dem Schuß ergreift er wiederum den Hebbaum.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 9. Handlanger.
6	avancirt!	Lüft den Protzstock und avancirt.
7	richt!	Steht still, und verrichtet das, was unter dem Commando No. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Geht um das kleine Hebbäumlein, lüft den Protzstock und retirirt.
10	richt!	Stellt sich wieder an seinen vorigen Ort, und verrichtet alles was bei No. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando No. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so stellt er sich wieder an seinen vorigen Ort.
13	protzt auf!	Thut geschwind den Avancirbaum aus dem Protzring, und tragt selbigen nebst dem kleinen Bäumlein hin, wo er selbige genommen hat, geht darauf links neben dem Protzen und wenn No. 3. 4. 11. und 12. den Protzstock aufheben, und No. 10. auch die Deichsel in Höhe hebt, so hilft er den Protzstock in den Protznagel bringen, u. thut die Protzkette in dem Ring bevestigen, stellt sich alsdann auf seinen vorigen Ort, links hinter dem Protzstock Front vorwärts machend.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 10. Büchsenmeister.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich vor die Pferde zu der Deichsel Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Hebt sogleich die Deichselstange ein die Höhe, damit No. 9. die Protzketten auflösen könne, und die andern abprotzen; nach dem Abprotzen läßt er mit der Protze 4. Schritte fahren, und wann das Lavettentrügel an dem Protznagel ist, so laßt er mit dem Protzen noch 11. Schritte weiter fahren, bleibt dabei, hat die Stuckknechte und Munitionskarren zu besorgen. Die Karren sollen rechts der Protzen 10. Schritte entfernt sein, giebt auch an No. 7. und 8. aus dem Karren die nöthige Patronen, Grenaden und Schrotbüchsen.
3	ladt!	Hat die Haubitz-Grenaden aufzuschneiden, um diese nach und nach an Nro. 7. und 8. abzugeben.
4	richt!	Hat nichts zu thun.
5	Feuer!	Hat nach und nach die Grenaden aufzuschneiden.

Nro.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 10. Büchsenmeister.
6	avancirt!	Rückt vor, daß er seine Distanz behalte.
7	richt!	Steht still.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
9	retirirt!	Macht rechts um kehrt, retirirt, und halt die Distanz.
10	richt!	Läßt Karren und Protzen anhalten, und rechts um kehrt sich.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich.
13	protzt auf!	Fährt mit der Protze zur Haubitze, bis auf 4. Schritte und da No. 7. und 8. das Lavettentrügel wiederum in die Lavette eingesetzt, so schiebt er die Protze wiederum zur Haubitze, und hebt die Deichsel in die Höhe, bis die Protzkette in dem Ring ist, bleibt also stehen, die Front vorwärts machend.

No.	Comando-Wörter.	Nro. 11. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich links der Lavette vor No. 7. macht Front gegen den Feind.
2	protzt ab!	Macht rechts um, und nimmt den Hebbaum, welchen No. 12. unter die Lavette gesteckt, hebt damit die Lavette auf, und hilft abprotzen, wenn dieses geschehen, so empfängt er den Hebbaum von No. 3. behalt selbigen und macht Front vorwärts.
3	ladt!	Hat nichts zu thun.
4	richt!	Macht rechts um, und steckt den Hebbaum unter die Lavette nechst dem Protzstock, und sieht darauf, wo der Feuerwerker (oder in dessen Abwesenheit No. 5. die Haubitze hingeworfen haben will, wenn alsdenn gericht ist, und der Feuerwerker das Brandel in das Zündloch führt, so zieht er den Hebbaum zu sich, und tritt links einen Schritt seitwärts.
5	Feuer!	Stellt sich wieder nach dem Schuß mit einem Tritt auf vorigen Ort.
6	avancirt!	Wendet den Hebbaum um, und hängt das Aug an demselben in den an dem Protzstock befindlichen Noth-

No.	Comando-Wörter.	Nro. 11. Handlanger.
		Nothhaken, hilft damit No. 9. und 12. den Protzstock in die Höhe heben, und avancirt.
7	richt!	Darauf steht er still, macht geschwind den Hebbaum loß und kehrt solchen um, verrichtet alsdann, was bei dem Commando No. 4. vorgeschrieben ist.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando No. 5.
9	retirirt!	Hängt wieder den Hebbaum in den Nothhaken, nachdem er vorher rechts um kehrt gemacht, und hilft sowohl den Protzstock heben, als auch zugleich die Haubitze mit zuruckziehen.
10	richt!	Macht den Hebbaum loß, rechts um kehrt sich und verrichtet was No. 4. vorgeschrieben hat.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando Nro. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so macht er den Hebbaum loß, und rechts um kehrt sich.
13	protzt auf!	Giebt N. 3. den Hebbaum und so N. 7. und 8. das Lavettentrügel wieder in die Lavette gesetzt haben, so erreicht er den Hebbaum, so No. 12. unter den Protzstock gesteckt, und hilft mit No. 3. 4. u. 12. aufprotzen; wann aufgeprotzt ist, läßt er den Hebbaum fahren, und stellt sich auf sein ersten Ort, vor N. 7. Front vorwärts machend.

No	Comando Wörter.	Nro. 12. Handlanger.
1	Zur Haubitze marche!	Stellt sich rechts der Lavetten vor Nro. 8. Front gegen den Feind machend.
2	protzt ab!	Macht links um, und nimmt von No. 4. den Hebbaum, steckt selbigen unter die Lavette, und hebt mit No. 3. 4. u. 11. die Lavette in die Höhe, und wann abgeprotzt ist, macht Front vorwärts.
3	ladt!	Hat dabei nichts zu thun.
4	richt!	Macht links um, und steckt den Hebbaum unter die Lavette nächst bei dem Protzstock, sieht darauf, wo der Feuerwerker (oder in dessen Abwesenheit No. 5.) die Haubitze hingeworfen haben will, wann dann gericht ist, und der Feuerwerker das Brandel in das Zündloch führt, so zieht er den Hebbaum zu sich, und tritt rechts einen Schritt seitwärts.
5	Feuer!	Stellt sich wieder mit einem Tritt nach dem Schuß auf seinen vorigen Platz.
6	avancirt!	Wendet den Hebbaum um, und hängt das Aug an selbigem in den Nothhaken an dem Protzstock,

hilft

No	Comando-Wörter.	Nro. 12. Handlanger.
		hilft damit N.9. u. 11. den Protzstock in die Höhe heben u. avancirt.
7	richt!	Steht still, u. macht geschwind den Hebbaum loß, kehrt solchen um, u. verrichtet was N.4. gesagt hat.
8	Feuer!	Wie bei dem Commando No. 5.
9	retirirt!	Hängt wieder den Hebbaum in den Nothhaken, nachdem er vorher rechts um kehrt gemacht, und hilft sowohl den Protzstock heben, als auch zugleich die Haubitze mit zuruckziehen.
10	richt!	Macht den Hebbaum loß, rechts um kehrt sich, und thut was bei No. 4. vorgeschrieben ist.
11	Feuer!	Wie bei dem Commando No. 5.
12	halt an!	Wann im Retiriren halt an! commandirt wird, so rechts um kehrt er sich, wann er den Hebbaum loß gemacht hat.
13	protzt auf.	Wann No. 7. und 8. das Lavettentrügel wieder in die Lavette gebracht, so steckt er den Hebbaum unter die Lavette, und hebt mit No. 3. 4. und 11. solche auf, und wann aufgeprotzt ist, so giebt er den Hebbaum No. 4. stellt sich darauf an seinen ersten Ort vor No. 8. u. macht Front vorwärts.

Anmerkung.

Zum öftern kommt es auch, daß ein Feuerwerker zwei Haubitzen in Affairen zu bedienen hat, weshalben jederzeit zu den Haubitzen die geschickteste Büchsenmeistere getheilt, und selbigen bei dem Exerciren alles wohl angewiesen wird, diese bleiben auch sowohl als die Handlangere von Anfang bis zu Ende der Campagne bei ihrer Haubitze eingetheilet. Mithin da mit Haubitzen, wann mit Grenaden geschossen wird, nicht so geschwind als mit den Stücken gefeuert wird, so geht dieser Feuerwerker von einer Haubitze zur andern, und pointirt, oder sieht nach, wie der zum richten angestellte Büchsenmeister pointirt hat. So aber ein Feuerwerker nur eine Haubitze unter sich hat, so pointirt selbiger allzeit selbsten, nichts destoweniger wird in dem lezten Fall, doch jederzeit ein Büchsenmeister auf diesen Platz getheilt.

Bei dem Exerciren muß der Feuerwerker seine untergebene Mannschaft ordentlich anstellen, und anfänglich jedem besonders seine Verrichtung vormachen, und anweisen, auch während dem Exerciren fleißig nachsehen, ob alles mit Geschicklichkeit gemacht werde.

An-

Anmerkung.

Im Avanciren und Retiriren werden bei den Haubitzen wie bei den Stücken Leinen gebraucht, auch wird das Seil an dem Protzen mit einem Knebel, und das an dem Kopf der Lavetten befindliche Schleppseil bei den Haubitzen, wie bei den Stücken im Avanciren und Retiriren Nutzen schaffen.

Weil in der Operation wider den Feind ein und andrer Mann todt geschossen oder bleßirt werden kann, so ist nothwendig, daß die Officiers sich vor der anfangenden Action bei denjenigen Regiments-Commandanten, bei welchen sie stehen, melden, damit ihnen auf jedes Geschütz 2. oder 3. Mann aus dem Regiment gegeben werden, um mit diesen nicht nur den Abgang ersetzen, sondern sich auch der Karren und Protzen versichern zu können, damit die Stuck-Knechte mit diesen nicht davon fahren. Mehrmalen geschieht auch, daß wann die Stuck- oder Haubitzen-Knechte todtgeschossen, die Pferde mit den Karren oder Protzen davon laufen, welches gleichermassen durch diese Leute verhindert werden kann.

Kapitel III.

Von dem alljährlichen Exerciren mit den Stücken bei den Regimentern, sodann auch was eine jede Artillerie-Compagnie in ihrem besonders bestimmten Exercir-Jahr zu beobachten habe.

§. 1.

In dem Frühjahr sollen von einem jeden Infanterie-Regiment sechszehen ständige Mann ausgesucht werden, welche Geschicklichkeit und Munterkeit besitzen, diese 16 Mann sollen sobald die Compagnien mit dem Exerciren fertig sind, als bei welchen sie das Exercitium zu machen haben, den zwei zu einem Regiment zugetheilten Artillerie-Corporalschaften beigegeben werden, gedachte Corporals der Artillerie haben selbige vollkommen in allem zu unterrichten, was ein Handlanger bei den Stucken zu wissen und zu bewürken vonnöthen hat.

§. 2.

Gedachte 16. Mann sollen sobald die Regimenter zusammen gestossen werden, nicht mehr

mehr mit den Regimentern mit dem kleinen Gewehr exerciren, sondern beständig bei den Corporalschaften, die zu dem Regiment getheilt sind, verbleiben, und diese zwei Corporalschaften müssen so wohl ihre eigene Artilleristen als diese Mannschaft so abgerichtet haben, daß, wann die Regimenter zusammen gestossen werden, selbige sogleich mit den Stükken dabei mit manöveriren können. Auf den Exercirplätzen, die ausser der Garnison und etwas weit entlegen sind, können die Stücke, wenn sie das erstemal hinaus gebracht werden, hernach stehen bleiben, und weil ohnehin bei solchen Gelegenheiten Zeltenwachten sich befinden, so dürfen sie nur nach dem Exerciren neben selbiger aufgeführt, und von der Artillerie ein einziger Posten dazu gegeben werden, bis nach dem Abfeuern, wo sie alsdann wiederum in die Stadt zurück gebracht werden. In diesem lezten Fall müssen jedoch die gedachte Corporalschaften mit den zugetheilten Leuten vom Regiment, und in der Ordnung mit hinaus marschiren, als wenn die Stücke selbst vorhanden wären, weswegen die Artillerie-Commandanten allzeit zu benachrichtigen seynd, um welche Stunde die Regimenter ausrucken, damit sich gedachte Corporalschaften zu rechter Zeit mit dem kleinen Gewehr dabei einfinden.

§. 3.

Bei dem würklichen Exerciren der Regimentern wird der Regiments-Commandant allezeit befehlen, ob die Artillerie allein feuern soll, und in diesem Fall muß, ob es gleich blind geschiehet, 24mal nach einander mit den Regiments-Stucken gefeuert werden, im Fall aber ein Regiment oder Bataillon mit ganzer Front auf der Stelle chargirt, so feuern die Canonen eben so lang mit, als das Feuern mit dem kleinen Gewehr dauret, und hören auch mit selbigem wieder auf, in dem Avanciren und Retiriren machen selbige zuweilen einen Halt und feuern etliche Schüße ab, wornach sie sich gleich wieder alligniren müßen. In andern Manöuvers werden selbige nach Gelegenheit entweder bei den Bataillons gelassen, oder auf ein oder den andern Flügel zusammen gezogen, um die Front des aufmarschirenden Regiments zu decken, oder sonsten nach besonderer Absicht den Feind zu delogiren.

§. 4.

Weil, wenn diese Uebungen mit den Canons bei den Regimentern recht und mit behöriger Fertigkeit gemacht werden, dieses Exercitium des Geschwind-Schiessens in dem angewiesenen Jahr von jeder Compagnie nicht mehr nöthig ist, so wird desfalls befohlen werden, wie viele Patronen bei jedem Re-

Regiment jährlich mit den Stücken sollen verfeuert werden, wovon etliche Schüsse zwar zu zwei, drei, oder vier geschehen können, damit die Leute in die Uebung kommen, die übrige Patronen sollen aber nacheinander sämtlich verfeuert werden, damit die Leute die behörige Geschwindigkeit erlangen, welches z. B. in der Mannheimer Garnison gleich nach der Ankunft der allerhöchsten Herrschaft oder dicht bei dem Schluß vom Exerciren eines Regiments könnte gemacht werden, oder auch in dem ersten Pelotons-Feuer von allen Regimentern kann angebracht und gebraucht werden.

§. 5.

In dem vor jede Compagnie zum sogenannten Scheiben-Schiessen vestgesetzten Exercirjahr müssen sämtliche Artilleristen treulich gelehrt und angewiesen werden, was sie zur Ausübung ein jeder in seiner Art zu wissen vonnöthen hat, es muß den Leuten daher alles, was bei ernsthaften Vorfällen, wozu die Stücke gebraucht werden, nur immer vorkommen kann, deutlich vorgestellt, und explicirt, und also auf das sorgfältigste angewiesen werden.

§. 6.

Man muß das Pulver, so zu einer solchen Zeit zum Exerciren und zur Uebung der

Artilleristen hergegeben wird, nicht alles aus einem Stand verschiessen, sondern man muß die Leute aus verschiedenen Ständen, auf- und ohne Bettungen nach dem Ziel schiessen lehren, und mit den Canons auf alle nur mögliche Fälle, die mit selbigen bewürkt werden können, experimentiren, damit die Leute durch solche Uebungen auf alle Fälle geschickt gemacht werden, desgleichen muß die Fahne, wornach die Bomben geworfen werden, nicht auf einem Platz gelassen, sondern auf verschiedene Weitungen gestellt werden.

§. 7.

Weil man auch wahrgenommen hat, daß bis hieher bei sämtlichen Artillerie-Compagnien das Ricochet-Schiessen, welches zu wissen höchst nöthig ist, ganz und gar verabsaumet, und also nicht angewiesen worden ist, so solle in Zukunft in gedachtem Exercirjahr das Ricochet-Schiessen angewiesen werden, wobei den Leuten zu erklären ist, was vor ein Unterschied zwischen dem Bogen- und Ricochet-Schuß seye, und deren verschiedene Würkungen.

§. 8.

Man muß in solcher Zeit die Leute auch angewöhnen, daß sie über das Metall der Stücke wohl visiren lernen, denn sie dadurch

durch geschickt und ferm gemacht werden, in Actionen ihre Dienste behörend und nützlich auszuüben. Zu der nemlichen Zeit müssen die Leute auch angehalten werden, von den verschiedenen Distanzen auf einer Ebene zu urtheilen, nemlich wieviel Schritte da oder dorten ohngefehr seyn dürften, damit sie ein gut Augenmaß bekommen. Zu dieser nemlichen Zeit müssen ferner die Feuerwerker mit den Haubitzen und Böllern geübet werden, und sollen daher aus den Haubitzen nicht allein mit Grenaden, sondern auch, wenn es das Terrain zuläßt, mit etlichen Schrotbüchsen feuern, damit die Würkung der leztern ihnen ebenfalls bekannt werde, es sollen auch bei den Haubitzen die Büchsenmeistere mit unterrichtet werden, weil so wohl in Batterien als in Affairen diese Art von Geschütz zu bedienen und zu beschikken ihnen oblieget, sie müssen daher in allem, was mit denselben vorgenommen und ausgeführt werden soll, angewiesen, und die Geschickteste darunter auch zum Richten derselben angeführt werden; Es sollen aus den Böllern nicht allein Bomben, sondern auch Feuer- und Leuchtballen, Steine, eine nach der Größe des Böllers proportionirte Zahl Grenaden und Pulver-Säcke geworfen werden; Damit den Haubitzen auch so gar mit Böllern ebenmäßig ricochetirt werden kann, so muß diese besonders nützliche Uebung zu

der Zeit keineswegs unterlassen, und den Feuerwerkern dabei wohl erkläret werden, bei welcher Gelegenheit man sich dergleichen Schiessen und Werfen bediene, und welchen Nutzen man davon habe.

§. 9.

Damit auch der Batteriebau den Leuten angewiesen, und dieselbe darinnen geübt werden können, als sollen die Compagnie-Commandanten in ihrem bestimmten Exercierjahr, ehe sie zu exerciren anfangen, einberichten, auf was Art die benöthigten Faschinen und andere Sachen mit den wenigsten Kösten können beigeschaft werden, und müssen sich daher auch schickliche Plätze aussuchen, welches sie gleichfalls mit einzuberichten haben, wo ihnen alsdann der benöthigte Befehl wird ertheilt werden, ob es in selbigem Jahr solle vollzogen werden; wenn sie den Befehl dazu erhalten, so muß den Leuten wohl angewiesen werden, wie die Pfähle oder Pflöcke und die Würste gemacht, und mit eigends dazu gefertigten Zangen gewürgt und gebunden werden, und wie darauf mit denselben eine Batterie mit den Schuß-Scharten gebauet wird, und auch die Bettungen zu den Stücken zugericht und gelegt werden; zugleicher Zeit muß auch den Leuten gelehrt werden, wie die Schanz-Körbe gemacht, und damit Batterien zu formiren

sind. Solche Batterien werden zum erstenmal langsam aufgebauet, damit die Leute die nöthige Instruction dabei bekommen mögen, hernach aber können sie in der Eil demolirt, und nachgehends wieder in der grösten Eil und Geschwindigkeit aufgebauet werden, damit die Leute recht fertig darinn werden; auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden mit dem Bau einer Batterie vor Böller, also, daß wenn in einem Jahr eine vor Stücke gebauet worden, eine in dem nächst kommenden Exercir-Jahr vor Böller auferbauet, und also damit abgewechselt werde.

§. 10.

Wenn dergleichen Batterien zu bauen erlaubt, und befohlen worden, so müssen selbige nach geendigten Exerciren ordentlich abgetragen und die Materialien nicht verschlaudert, oder sonst zu eigenem Nutzen angewendet werden, sondern die Dielen, Eisenwerk, und dergleichen wieder in die Magazins eingeliefert, Schanzkörbe und Faschinen aber an Oertern, wo es die Fortification benöthigt ist, angewendet werden.

§. 11.

Sowohl bei dem alljährlichen als dem bestimmten Exercirjahr muß mit sechs oder mehrern Canons und der dazu benöthigten

Mannschaft zusammen marschirt werden, wobei anzuweisen ist, wie sie in dem ordinairen Schritt mit ganzer Front marschiren sollen. Ferner wie sie sich vom rechten oder linken Flügel oder aus der Mitte in Colonnen setzen sollen, und wie sie aus der Colonne wieder in Front aufmarschiren müssen. Sodann, wie sie mit ganzer Front traversiren oder sich ziehen sollen. Nicht minder wie sie mit ganzer Front rechts und links schwenken, und Front verändern sollen, und endlich wie sie sich zu stellen haben, um ein concentrirtes oder kreuzendes Feuer zu machen.

Zum Beschluß werden sämtliche Artillerie-Officiers, besonders aber die Commandanten derselben angewiesen, sich in allen Vorfallenheiten, so ihre Compagnien sowohl in Justiz- als öconomischen Sachen betreffen könnten, desgleichen in allen Dingen, so die Subordination oder den Dienst angehen, sich vollkommen und in allem nach dem von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht vor die Infanterie im Jahr 1775. gnädigst erlassenen Reglement zu halten und darnach zu achten, insbesondere aber alles auf das genauste zu erfüllen, was in diesem Reglement vor die Artillerie vorgeschrieben worden ist.

Kurpfälzischer Artillerie-Artickels-Brief.

Articulus I.

Erstlich soll ein jeder, nach den hierzu besonders vorgeschriebenen Formularien einen leiblichen Eyd zu Gott schwören, daß er dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeistern und Kurfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. getreu und gehorsam seyn, deroselben Schaden und Nachtheil seines besten Vermögens wenden und vorkommen, dann frommen fördern, auch alles, was ihm von seinen Befehlshaberen zum Besten Ihrer Kurfürstl. Durchleucht zu thun befohlen wird, jederzeit gehorsam und mit allem Fleiß verrichten, wider Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht Feinde in allen Gelegenheiten sich tapfermüthig gebrauchen lassen, und weiters den in nachfolgenden Artickeln enthaltenen Vorschriften so viel an ihm ist, ohnverbrüchlich nachkommen wolle.

Ar-

Articulus II.

Gleichwie alles Glück, Seegen und Wohlfahrt von Gott dem Allmächtigen als dem Ursprung alles Guten herrühret, also soll ein jeder solchen stets vor Augen haben, denselben lieben und ehren, dessen Namen nicht lästern, sondern sich alles schwören und leichtfertigen Redens gänzlich enthalten, alle Verbrechen u. Missethaten hassen und meiden, dagegen aber sich der wahren Tugend befleissigen. Wer hierwider handelt, soll nach rechtlichem Befinden ernstlich gestraft werden.

Articulus III.

Er soll seines obristen Feldherrn Kraut und Loth nicht unnütz verschiessen, sondern gegen den Feind seinen möglichsten Widerstand und Fleiß erweisen, und so er ein oder andern wüste, der solchem nicht nachkomme, denselben soll er gehöriger Orten anzeigen; wie dann auch ein jeder, wozu ihn der Herr oder sein Vorgesetzter commandirt, sich allezeit willig und ohnverdrossen gebrauchen lassen solle. Wer darwider handelt, soll nach Erkenntniß der Sachen gestraft werden.

Articulus IV.

Ein jeder soll der commandirenden Generalität und andern ihm vorgesetzten Officiers

ciers allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, ihrem Commando, es seye bey Tag oder Nacht, zu Wasser oder zu Lande, in Gelegenheiten, wie die immer seyn mögen, sich nicht widersetzen, sondern gehorsamlich, ohne Widerrede und ohnverdrossen das, was befohlen, vollziehen, und alles was ihm anvertrauet, wohl in Obacht nehmen; wer hiewieder handelt, soll nach Befinden am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus V.

Ein jeder solle sich der Mäßigkeit befleißigen, sowohl zu Verwahrung seines eignen Lebens, als auch zu Abwendung seines Herrn Schadens; wie dann auch derjenige, so aus Trunkenheit vor dem Feind seine Pflicht und Schuldigkeit nicht abstatten, noch seine Kunst mit Gegenwehr des Canons, andern Geschützes, und dergleichen wehrhaften Stucken erweisen, dann die ihm obliegende Arbeiten nicht verrichten kann, würklich am Leib, Ehr, und Leben gestraft werden solle.

Articulus VI.

Es soll keiner betrunken auf die Wacht ziehen, noch in Zeughäusern, Pulvermagazinen und Laboratorien zur Arbeit, oder wohin er sonsten commandirt werden möchte, also erscheinen, vielweniger in Zeughäusern

 und

und Laboratorien Taback zu rauchen sich unterfangen, zumahlen er beständig seinen Feind unter Handen hat, welcher ihm am ersten den Tod drohet; wie dann durch solch liederliches Leben er nicht allein sich selbsten tödten, sondern auch ganze Städte in den äussersten Ruin setzen kann. Wer hierinnen betretten würde, soll am Leib härtiglich und nach Gestalt der Sachen an dem Leben gestraft werden.

Articulus VII.

Keiner soll sich unterstehen, in Pulver-Magazinen, Zeughäusern, Laboratorien und andern dergleichen Orten, mit eisernen Nägel in oder unter den Schuhen zu erscheinen, oder Eisen auf Eisen zu schlagen; wer darwider handelt, und darinnen betretten würde, soll am Leib ernstlich, auch nach gestalten Dingen an dem Leben gestraft werden.

Articulus VIII.

Sollen alle Handwerks-Leute, als Schmied, Wagner, Büchsenmacher, Schreiner und dergleichen, welche mit Feuer umgehen, und bey der Artillerie gebraucht werden, beständige Vorsicht und Sorgfalt tragen, damit durch ihre Verwahrlosung weder der Ammunition, Geschütz und dergleichen, noch den Herrschaftlichen Gebäuden,

oder sonst jemanden kein Schaden zugefügt werde. Wer darwider handelt, soll am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus IX.

Es soll ein jeder Feuerwerker und Büchsenmeister seine Kunst ehrlich und wohl gelernt haben, damit er und zwar der Feuerwerker, allerhand Mortiers, Canons und dergleichen zu richten, und nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, die Spielung der Kugel, Bomben, Carcassen, Brandt, Leucht- und andere dergleichen Kugeln nach Verschiedenheit der Mortiers auszutheilen, zu laden, zu werfen, gegen Berg und Thal zu schiessen, wie auch den Kern und gemeinen Visirschuß und sonsten dergleichen wohl wisse; bey Gehung über Land, auch gelegenheitlichen Spatziergängen und anderen Distanzen muß er von den Schritten wohl judiciren können; welches dann auch ein jeder Büchsenmeister, soviel es die Canons betrift, erlernt haben, und seinen Maaßstab wohl verstehen soll; so nun jemand alles dieses, und was sonsten noch einem jeden Feuerwerker und Büchsenmeister zu wissen zustehet, sich annehmen wollte, solches doch nicht erlernt hätte, sondern Kraut und Loth unnütz verschiessen thäte, der soll darum am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus X.

Es soll deshalben ein jeder, der zur Artillerie admittirt und angenommen wird, schreiben und lesen können, damit er bey dessen Avancement zum Büchsenmeister diese Stück und alles, was sonsten zu dieser Kunst gehörig, und was einem Feuerwerker in Lust- und Ernstsachen, wie auch den Büchsenmeistern zu wissen nöthig, aufschreiben könne, und sich nicht blos auf sein Gedächtnis verlassen müsse, dann bey erheischendem Fall zur Büchsenmeisters Verrichtung desto ehender fähig seyn möge.

Articulus XI.

Sollen solche Leute angenommen werden, welche die Artillerie wohl erlernen können, einen natürlichen guten Verstand, Ernsthaft- und Geschicklichkeit, wie auch unter andern gute und zur Artillerie diensame Handwerker besitzen.

Articulus XII.

Soll keiner zur Artillerie admittirt werden, welcher nicht von ehrlichen Eltern gebohren, oder wo man den geringsten Namen einer Unehre verspührt, und Mißtrauen in seiner Person tragt.

Ar-

Articulus XIII.

Welcher Artillerist, so im Feld als Garnison und sonsten zur treulosen Desertion schreitet, oder mit Paß nach verflossener Urlaubszeit ausbleibt, oder auch in den im X^ten^ Kriegsartickul deutlich bemerkten Verbrechen betretten wird, soll nach Innhalt ersagten 10 Kriegsartickuls ohne Gnade gestraft werden.

Articulus XIV.

Ohne Vorwissen des commandirenden Officiers soll keine Artillerie-Person sich in einige Heurath einlassen, vielweniger berüchtigte und unehrbare Weibspersonen zur Ehe nehmen, bei Vermeidung der in dem XIX. Kriegsartickul für die Soldatesca angesetzten Strafe.

Articulus XV.

Es soll auch keine Hurerey bei der Artillerie geduldet, sondern die Uebertrettere hinweg geschafft und nach gestalten Sachen abgestraft werden.

Articulus XVI.

Wo sich einer bei der Artillerie engagiret, welcher anderstwo etwas Unredliches verübet hätte, der soll nebst denen, so darum

rum Wissenschaft getragen, und solches verschwiegen, es seye über kurz oder lang, ohne Dimission hinweg gejagt, und solches auch mit jenen also gehalten werden, welche während ihrer Diensten derlei begehen sollten.

Articulus XVII.

Es soll ein jeder schuldig seyn, 30 und respective 31. Täge vor einen Monat zu dienen, und so die Zahlung in etwas sich verziehen thäte, so soll deswegen niemand Meuterei oder Rebellion anzufangen sich unterstehen, sondern Geduld tragen, und dem, wozu er commandirt wird, richtig nachkommen, wer dem zuwider handelt, soll als ein Aufrührer am Leben gestraft werden.

Articulus XVIII.

Wann einem Feuerwerker ein Mortier und einem Büchsenmeister oder bewandten Umständen nach einem an dessen Stelle befehligten Handlanger ein Canon, oder was es sonsten seyn mag, anvertrauet wird, soll er dasselbige wohl und in guter Acht halten, und nicht überladen; so auch etwa befohlen würde, einen Mortier, Canon und dergleichen auszuladen, muß er das Pulver wohl daraus bringen, zuletzt sauber ausziehen, und nach Beschaffenheit ausflammen, damit keine Canon geladener, oder worinnen noch

et-

etwas Pulver befindlich, in die Zeughäuser oder anderstwohin gebracht werde; wodurch dem Landesherrn und andern damit umgehenden Persohnen Schaden zuwachsen könne; wer darwider handelt, soll nach Erkenntnis der Sachen am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus XIX.

So ein oder anderer durch das Schiessen oder sonsten befände, daß eine Canon krumm im Kern, oder an einer Seite mehr Metall oder Guth, dann an der andern, auch sonsten einigen Mangel hätte, soll er es getreulich anzeigen, und wo es noch im Nothfall ohne Gefahr zu gebrauchen, so soll ein jeder das Stück darnach zu richten wissen, damit Pulver und Kugeln nicht unnütz verschossen werden, und keine Zeit, um dem Feind Abbruch zu thun, verfliessen möge. Wer hierinnen einige Nachlässigkeit bezeigen wird, soll nach Beschaffenheit am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus XX.

Es soll keiner ohne Erlaubnuß seiner commandirenden Officiers oder auf den Batterien und sonsten ihme vorgesetzten Commandanten eine Nacht aus dem Lager, Stadt oder Schloß, und von seinem anver-

trauten Posten und Canon hinweg bleiben, Beute zu hohlen, oder andere Sachen zu verrichten. Wer dawider handelt, soll nach Erkenntniß der Sachen ernstlich gestraft werden.

Articulus XXI.

Es soll kein Feuerwerker oder Büchsenmeister Meuterei anfangen, dann jeder wegen seiner gelernten Kunst sich des Großsprechens oder Ruhmredens gänzlich enthalten, und andere gegen sich niemals verachten, sondern mit ihnen zuhalten, und was er mehr weiß, dieselbe lehren, damit der höchste Dienst befördert werde. Wer hiewider handelt, soll darum härtiglich gestraft werden.

Articulus XXII.

Wann eine Feldschlacht gehalten wird, und der Feind wiche, oder so eine Stadt mit Sturm angegriffen wird, und man gleich hinein käme, so soll der Büchsenmeister von seinem Stück nicht abgehen, Beute zu machen, und seinen Nutzen zu suchen, sondern bei seinem Stuck vest und in guter Bereitschaft bleiben, dann es sich wohl zum öftern ergiebt, daß der Feind sich wendet, und alsdann, wann die Begierde zum Plündern die Leute auseinander gebracht, obsieget; dahero der Büchsenmeister bei der Hand seyn

solle,

solle, indeme er dem Feind einen grossen Schrecken einjagen kann; welcher aber von seinem Stuck wird abtretten, ehe und bevor alles gezwungen, der soll am Leib und Leben gestraft werden, welches auch von denen zu den Canons commandirt werdenden Handlangern allerdings verstanden werden soll.

Articulus XXIII.

Es solle kein Artillerie-Angehöriger, er seye wer er wolle, wenn auch sein Bruder bei dem Feind wäre, Gemeinschaft mit demselben halten, es seye mit Briefen oder respective Probe, Bezeichnung der Kugeln, oder durch was Mittel es sonsten geschehen möge; der hiewider handelt, soll am Leben gestraft werden.

Articulus XXIV.

Es soll kein Büchsenmeister ohne Befehl des commandirenden Officiers sein Stück bei Nachtzeiten lösen, ob es ihm gleich ein anderer befehlen thäte bei Lebens-Straf.

Articulus XXV.

Wofern auch ein Büchsenmeister sich vollsaufet, und bei Tag oder Nacht einen losen Handel mit seinen Cammeraden oder sonsten auf der Batterie anfienge, seinen

Degen zöhe, und einen andern beschädigte, der soll zur Strafe die Hand verlohren haben, tödtet er aber einen, soll er ohne alle Gnade am Leben gestraft werden.

Articulus XXVI.

Es soll ein jeder Feuerwerker und Büchsenmeister seine behörende Instrumenten bei seinem Geschütz haben, als: Pulver, rechte Kugeln, Ladschauffel samt Wischer und Setzkolben, Kugellehre, Raum- und Cartouchenadel, Maaßstaab, Quadranten, Aufsatz, Zündpulver, Kartetschen, Schußkeil, zwey Zündstöcke, Feuerschlag oder Feuerzeug, Pulverprobe, um die verschiedene vorkommende Tonnen Pulver zu untersuchen, und die Ladung darnach einzurichten, und was sonsten dazu nach Gelegenheit der Sachen erforderet wird, damit das Stück recht geladen und nicht versprenget, mithin das Pulver nicht unnütz verschossen werde; woraus dem Herrn öfters grosser Schaden erfolget. Alle diese Erforderniſſen soll er dergestalten haben, daß er sie alsbald gebrauchen könne; wer solches nicht thut, soll ernstlich gestraft werden.

Articulus XXVII.

Wann eine Stadt oder Vestung beschossen wird, und der Oberofficier befiehlt, diesen

sen oder jenen Wall oder Mauer zu fällen, oder was in Bataillen, bei dem Geschwind-schiessen und sonstigen dergleichen Gelegenheiten aufgegeben wird, soll ein jeder seine Kunst mit allem fleiß gebrauchen, damit das gegebene Ziel wohl getroffen werde; wer aber Kraut und Loth unnütz verschiesset, oder es gar nicht verstehet, soll nach Beschaffenheit der Sache ohnnachläßig gestraft und im letztern Fall als zur Artillerie ganz untüchtig abgedankt werden, so in dem Dimissions-Schein zu bemerken ist.

Articulus XXVIII.

Wann einem Büchsenmeister ein Ort oder Stadt gezeigt wird, da sein Geschütz gepflanzt werden solle, ist er schuldig, die Batterie stark, und daß dem Stück, soviel möglich, kein Schaden geschehen könne, zu bauen, wozu ihm nach Gelegenheit Arbeitsleute gegeben werden; wer sich hiewider setzt, soll am Leib schwer gestraft werden.

Articulus XXIX.

Es solle weder Feuerwerkern, Corporals noch Büchsenmeistern, erlaubt seyn, auf die Stücke oder Haubitzen auch nur das allergeringste von dem Ihrigen zu laden, sondern es wird denenselben blos gestattet, ihre

nothdürftige Bagage und sonst weiter nichts auf dem zu jedem Stück oder Haubitze gehörigen Munitions-Karren führen zu dörfen; wer dawider handelt, und das Fuhrwesen mit unnöthigem Geschlepp belästiget, der soll nicht allein nach Befinden ernstlich gestraft, sondern auch das über die ohnumgänglich nöthige Bagage befunden werdendes Gezeug von dem Karren abgeworfen, und preiß gegeben werden.

Articulus XXX.

Es soll kein Artillerist einem andern entdecken, was er um die Munition weiß, ob viel oder wenig vorrätig wäre, sondern was er siehet, still halten, auch so er sonsten siehet oder höret, was es bei der Artillerie für Gebrechen habe, ist er schuldig, dem commandirenden Officier solches ins geheim zu melden, damit der Feind sie nicht erfahre; wer dawider handelt, soll nach Beschaffenheit der Umständen gestraft werden.

Articulus XXXI.

Wann einem Büchsenmeister oder nach Gestalt der Sachen einem Handlanger ein Canon anvertrauet wird, soll er dasselbige samt Zugehör fleißig und wie sein eigen Leben in Acht nehmen, nichts davon rauben,

steh-

stehlen, verkaufen oder verschenken, welches nicht allein von den Canons, sondern auch von Zeughäusern, Laboratorien, Magazins, und übrigen Vorrats-Gelegenheiten wohl verstanden werden soll; welcher hierinnen im mindesten wird betretten werden, soll am Leib oder Leben gestraft werden.

Articulus XXXII.

Jeglicher Artillerie-Compagnie-Commandant hat sich wegen dessen, was er vor Strafen ohne Anfrage zum Vollzug bringen lassen dörfe, dann in Belang dessen, welche Verhandlungen sammt Urtheil dem en Chef commandirenden Generalen zu fernerer Verordnung eingeschickt werden müssen, sich unfehlbar nach den allgemeinen kuhrpfälzischen Kriegs-Artickuln Art. LXV. genau zu richten.

Articulus XXXIII.

Leztlichen soll ein jeder Artillerist bis auf den geringsten Handlanger vor andern der Gottesfurcht, Ernsthaftigkeit und Bescheidenheit gegen jedermann, anbei eines redlichen und aufrichtigen Lebens und Wandels sich befleißigen, behutsam leben, alle Untugenden meiden und fliehen, und allen kuhrpfälzischen Kriegs-Artickuln von der Solda-

te-

tesca, welche nur auf die Artilleristen applicirt werden können, wie auch Duell, fort übrigen Edicten und Mandaten sich gemäß betragen, und zwarn bei Vermeidung der darinnen gegen die Uebertrettere benannten Strafen. Dahero sollen sowohl dieser Artikuls-Brief Monatlich, als auch obermelte Kriegs-Artickuln, wenigstens alle Quartal bei einer jeden Compagnie zu eines jeden Wissenschaft und Warnung vor den darinn bedroheten schweren Strafen vorgelesen und bekannt gemacht werden.

Formulare.

Wornach die Artillerie-Oberofficiers in Zukunft verpflichtet werden sollen.

Zuvorderst sollet Ihr zu dieser Artillerie-Compagnie gestellter Commandant und Obrister NN. oder Hauptmann NN. Ober-Lieutenant NN. Unter-Lieutenant NN. (hier wird sich nach jenen gerichtet, welche da würklich zu verpflichten seynd) dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erz Schatzmeistern und Kurfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörs, Marquisen zu Bergen Opzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. treu und hold seyn, auch in alle Wege treu und redlich dienen, deren Frommen und Nutzen bestermassen befördern, gegen die commandirende Generalität und anderen vorgesetzten Officiers allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen.

Zweitens, die euch anvertrauete Stükke, Mörser, Ammunition, und was dem anklebet, in guter Aufsicht und fleißiger Acht ha-

haben, und damit daran kein Schaden oder Verwahrlosung geschehen möge, die unter euch stehende Artillerie-Genossene dazu alles Fleißes anhalten, sofort sowohl große als kleine Stücke wohl kennen lernen, auch daß selbige wohl montiret, die dazu gehörige Requisiten zum Gebrauch vorhanden seyen, weniger nicht, wo dergleichen Mangel das Stück oder Mortier einen Fehler, insonderheit wo das Stück nach dem Kern nicht wohl getheilet, und also an der ein als anderen Seite schwächer und krümmer befunden werden sollte, den Fehler anzuzeigen, damit, wenn dergleichen aus Noth gebrauchet werden müste, dem Unglück vorgebogen, und nöthige Mittel zur Hand genommen werden könnten.

Drittens, auf Befehl und Bewilligung des zeitlichen Gouverneurs oder Commandanten das Zeughaus und die auf dem Wall stehende Stücke öfters selbst visitiren, und die Mängel zur behörenden Remedur anzeigen.

Viertens, ferners auf den Vorrath des Pulvers gute Obsorge tragen, damit es wohl conservirt, und davon von Zeit zu Zeit die Probe nehmen, und die Beschaffenheit berichten.

Fünftens, alle Feuerwerkere in vorbeschriebenen Zeiten gemäß dem Reglement

mit

mit den Mortiers, und anderen Sachen, auch die Canoniers mit Richtung der Stükken sowohl auf dem Wall als sonst auf das beste und fleißigste anweisen: und damit

Sechstens, ein jeder Canonier und Feuerwerker die Kraft und Stärke des Pulvers jederzeit wissen und seine Canons oder Mortiers in die Ladung wohl richten und das Ziel erreichen möge, daran seyn, daß ein jeder Feuerwerker eine kleine Handprobe nebst übrigen nöthigen Instrumenten zur Hand habe, somit das Pulver und Kugel so sehr kostbar, nicht umsonst und unfruchtbar verschossen, sondern dieses Wesen nach seinen Regeln besorgt werde.

Siebentens, sollen die Leute über alle Begebenheiten so zur Artillerie und Feuerwerk einschlagen, nach den Principiis und Regeln examiniret, sonderbar aber, was zur Grundregel nach Proportion des Vorrats-Zeugs dienen mögte, und des Endes genau befolget werden, was in dem neueren Reglement vorgeschrieben worden.

Achtens, da in dem Artillerie-Artickels-Brief überhaupt gute Sachen vorgeschrieben, als solle ein jeder Officier sich so wohl darnach, als insbesondere nach den in vorbemeltem Reglement gegebenen Instructionen und Vorschriften achten, und seine Un-

tergebene mit Ernst dazu anhalten. Schließlichen, und

Neuntens, solle der Commandant und übrige Officiers jeder Compagnie bei allenfallsiger Vermehrung der Mannschaft, auch bei Abgang ein oder des andern keine andere als redliche, ernst- und herzhafte unverheurathete Leute, so ihrer Profeßion nach mit Cirkel und Maasstab umgehen, auch des Schreiben und Rechnens erfahren, und die Artillerie-Kunst wohl lernen können, aussuchen, welche er dem zeitlich bestellten commandirenden Generalen en Chef vorschlagen, und nach dessen Approbation zur Verpflichtung präsentiren, fort diesem nechst zur Lehre verordneter massen anweisen, mithin aus den geschickten Handlangern die Büchsenmeistersstelle, und aus den gleichmäßig geschicktesten und meritirtesten Büchsenmeistern Corporäls, und die sichergebende Feuerwerkers-Vacaturen, und zwarn alles nach vorhero beschehener Proposition und umständlichem Bericht, auch darüber erfolgter Approbation wie bereits deutlich befohlen worden, ohne enige Nebenabsicht ersetzen, insonderheit aber keine ohne Verbrechen und vorherige rechtliche Erkenntnis von der Compagnie ohne Anfrage und darauf von dem en Chef commandirenden Generalen erfolgter Resolution abdanken, und beabschieden, sondern vielmehr das Augenmerk dahin nehmen, daß die

die Leute absonderlich diejenige, so sich in der Artillerie-Kunst geschickt machen, wohl beibehalten, und auf deren Avancement gedacht und Sorge getragen werde.

Stabung.

Was mir anjetzo vorgehalten worden, habe gar wohl verstanden. Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß all dasselbe vest und stets halten, dann getreu und unverbrüchlich befolgen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium durch Jesum Christum unsern Heiland und Seeligmacher. Amen.

Eides-Formul,

Nach welcher die neu zugehende Artilleristen zu assentiren.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römischen Reichs

Erz-Schatzmeistern und Kurfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörs, Marquisen zu Bergenopzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Kurfürsten und Kriegs-Herrn bei gegenwärtiger Artillerie-Compagnie, worunter ihr euch freiwillig verbindlich gemacht, treulich dienen, deroselben Schaden warnen und Frommen förderen, imgleichen der euch vorgesetzten Generalität und Officiers gehorsam seyn, was die mit euch zu Ihrer Kurfürstlichen Durchleucht Nutzen und Besten sonderlich in Commando-Sachen schaffen und gebieten, dasselbe ohne alle Widerrede und unverdrossen vollziehen; alles, was euch an Canons und sonstigem Zugehör anvertrauet wird, fleißig und wie euer eigen Leben in Acht nehmen, eben sowohl davon, als aus den Zeugheusern, Laboratorien, Magazinen und übrigen Vorrats-Behältnissen und Gelegenheiten nichts verbringen, verkaufen oder verschenken, was euch von dem Zustand und Beschaffenheit der Ammunition bekannt wird, verschwiegen und geheim halten, wider Ihrer Kurfürstlichen Durchleucht Feinde, es seye bei Tag oder Nacht, zu Wasser oder zu Land, wie es die Noth erfordert, euch tapfermüthig gebrauchen lassen, von der Compagnie, worunter ihr gehöret, oder

dem

dem Corps, wozu ihr befehliget werdet, auch den angewiesenen Batterien und Posten, es seye im Feld oder Vestung, in Belagerungen, Actionen oder auf dem Marsche euch niemals treu und Ehrvergessen entziehen, ausreissen, oder heimlich verbergen, sondern so lang es euer Leben und Gesundheit zulasset, bis auf den letzten Blutstropfen alle standhafte Gegenwehr mit den Canons, anderem Geschütz und dergleichen wehrhaften Stücken, fort euch dabei aufgetragen werdender Arbeit nach äussersten Kräften und Vermögen erweisen, Kraut und Loth nicht unnütz verschiessen, dann weiter all nöthige Vorsicht und Obsorge anwenden, sohin um in eurer Kunst all erforderliche Graden der Vollkommenheiten zu erlangen, euch bestens befleißigen, und euch sonst nach dem Kurpfälzischen Artillerie-Artickels-Brief bei Vermeidung der darinnen gedroheten schweren Strafen also erzeigen wollet, wie einem getreuen, gehorsamen, ehrlichen, geschickten und unverzagten Artilleristen gebühret und wohl anstehet, auch euer Amt erfordert.

Sta-

Stabung.

Was mir anjetzo vorgehalten worden, habe gar wohl verstanden; Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß all dasselbe vest und stets halten, dann getreu und unverbrüchlich befolgen wolle. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium durch Jesum Christum unsern Heiland und Seeligmacher. Amen.

Verzeichnis
der in diesem Reglement enthaltener Titeln und Kapiteln.

Erster Titel.

Wie es mit dem neuen Zugang zu halten seie. Unterricht vor die Handlangere bei der Artillerie. Unterricht vor die Büchsenmeistere, ferner vor die Artillerie-Corporals und Feuerwerkere . . . . Pag. 3

Kapitel I. Wie es mit dem neuen Zugang zu halten seie 4

Kapitel II. Unterricht vor die Handlangere bei der Artillerie 7

Kapitel III. Unterricht vor die Büchsenmeistere 10

Kapitel IV. Unterricht vor die Artillerie-Corporals 18

Kapitel V. Unterricht vor die Feuerwerkere 27

Zweiter Titel.

Unterricht, wornach die Artillerie-Officiers sich zu achten haben . . . 34

Kapitel I. Was überhaupt den Artillerie-Officier zu wissen nöthig ist . . 37

Kapitel II. Unterricht, nach welchem sich beede Lieutenants einer Artillerie-Compagnie zu achten haben . . . Pag. 47
Kapitel III. Unterricht, nach welchem sich die Compagnie-Commandanten zu achten haben. 55

Dritter Titel.

Von dem Exerciren so wohl mit dem kleinen Gewehr, als mit dem schweren Geschütz 65
Kapitel I. Von dem Exerciren mit dem kleinen Gewehr 65
Kapitel II. Von dem Exerciren mit dem schweren Geschütz, und zwar mit 3-4-6- und 12 pfündigen Feldstücken, sodann mit Haubitzen 68
Kapitel III. Von dem alljährlichen Exerciren mit den Stücken bei den Regimentern, sodann auch was eine jede Artillerie-Compagnie in ihrem besonders bestimmten Exercierjahr zu beobachten habe . . 134
Kurpfälzischer Artillerie-Artickulsbrief . 143
Formulare, wornach die Artillerie-Oberofficiers in Zukunft verpflichtet werden sollen 159
Eides-Formul, nach welcher die neu zugehende Artilleristen zu assentiren . . 163

Bayerische Staatsbibliothek München

Inv. №

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kriegs-Reglement vor die Kurpfälzische Artillerie vom Jahre 1776

Frankenthal 1776

Bavar. 1546
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375746-2
VD18 12266833